

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK



BEHÖRDENFIBEL II

ZUM GEMEINSAMEN UNTERRICHT BEHINDERTER UND NICHTBEHINDERTER KINDER
IN VOLKSSCHULE UND SEKUNDARSTUFE I (HS + AHS)

ANLEITUNG ZUR HANDHABUNG DER 15. SCHOG-NOVELLE, DER WEITEREN NOVELLEN UND DER
KORRESPONDIERENDEN GESETZE FÜR SCHULAUF SICHT, SCHULERHALTER UND SCHULLEITER
HERAUSGEBER: LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK, AUTOR: DR. KLAUS PERKO – GRAZ, SEPTEMBER 1998

Inhalt

1. Einleitung	7
2. Der sonderpädagogische Förderbedarf	11
3. Integration oder Sonderschule?	15
4. Lehrplaneinstufung	19
5. Körper- und sinnesbehinderte Kinder ab der 5. Schulstufe	22
6. Schulunfähigkeit	24
7. Sonderpädagogische Zentren	25
8. Rechtsquellen	26
9. Anhang	27
Schulpflichtgesetz	27
Schulorganisationsgesetz	28
Schulunterrichtsgesetz	32
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz	36
Allgem. Verwaltungsverfahrensgesetz	36

Vor nunmehr fast zwanzig Jahren begann in der Steiermark die Diskussion über Formen der Integration behinderter Kinder im schulischen Bereich. Die Initiative Soziale Integration entwickelte Modelle für Kindergärten, Volks- und Sekundarschule, die richtungsweisend waren. Die Steiermark wurde österreichweit zum Vorreiter im Bekenntnis zum Recht behinderter Menschen auf volle Teilnahme und Integration am schulischen und gesellschaftlichen Leben. Die geltende Novelle des Schulorganisationsgesetzes stellt die Weiterführung einer Entwicklung dar, die in der Steiermark schon 1985 mit einem Schulversuch begonnen wurde und die in den letzten Jahren ein verhältnismäßig dichtes Netz von Integrationsschulen entstehen ließ. Die Gewährleistung der vollständigen sozialen Integration und der individuellen Entfaltung geistig und körperlich behinderter Kinder und Jugendlicher in allen Lebensbereichen bleibt – obwohl in unserem Land schon viel getan worden ist – auch weiterhin eine der großen Aufgaben von Politik, Schulbehörde, Pädagogen, Eltern und Umwelt.

Die vorliegende Neuausgabe der „Behördenfibel“ stellt die Auswirkungen dieser Novelle dar und hilft so mit, die bestehenden gesetzlichen Regelungen klarer sehen und interpretieren zu können. Die ethischen Prinzipien, die hinter trockenen Gesetztexten stehen, haben sich nicht geändert: behinderten Kindern ein würdiges, ein menschenwürdiges Leben zu schaffen, das sie selbständig und aktiv am sozialen Geschehen teilhaben läßt.

Der Landesschulrat für Steiermark hat seit langem die notwendigen schulischen Voraussetzungen mit Tatkraft gefördert. Mit dieser Broschüre wird ein weiterer Schritt in die richtige Richtung getan. Dafür danke ich all denjenigen, die zum Gelingen dieses Projektes beigetragen haben.

Waltraud Klasnic
Landeshauptmann von Steiermark





Bereits seit dem Schuljahr 1993/94 können behinderte Kinder gemeinsam mit ihren nichtbehinderten Altersgenossen die Volksschule besuchen. Mit dem Schuljahr 1997/98 wurde auch in den Hauptschulen und AHS-Unterstufen die schulische Integration gesetzlich ermöglicht. In beiden Bereichen leistete und leistet die Steiermark Pionierarbeit und liegt im Bundesländervergleich an der Spitze. Dies beweist unter anderem ein von der „Aktion Menschenrechte für Staatsbürger mit geistiger Behinderung“ erstellter Wahrnehmungsbericht an den Nationalrat, der unserem Bundesland ein gutes Zeugnis ausstellt. Während österreichweit durchschnittlich nur rund 50 Prozent der Volksschüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Integrationsklassen besuchen, halten wir in der Steiermark bereits bei knapp 70 Prozent. Und obwohl es für die Integration in die Hauptschulen erst mit diesem Schuljahr eine gesetzliche Grundlage gibt, haben wir

im Rahmen von Schulversuchen bereits jetzt 36 Prozent der behinderten Hauptschüler integriert.

Wir dürfen uns aber auf diesen Erfolgen nicht ausruhen. Abseits aller inhaltlichen pädagogischen und medizinischen Diskussionen müssen wir uns vor allem stets den gesellschaftspolitischen Stellenwert der Integration vor Augen halten. Denn gerade der Umgang mit ihren schwächsten Mitgliedern zeigt, wie es um eine Gesellschaft tatsächlich bestellt ist und ob Werte wie Humanität und Solidarität letztlich nicht doch nur Lippenbekenntnisse sind. Wir müssen gemeinsam lernen, daß die Behinderung nur eine der vielfältigen Erscheinungsformen menschlichen Lebens ist und dürfen sie nicht zum Anlaß nehmen, um jemanden deshalb aus irgendeinem Bereich des gesellschaftlichen Lebens auszuschließen.

Ich möchte es aber an dieser Stelle auch nicht versäumen, dem Präsidenten des steirischen Landesschulrates, Mag. Johann Stadler, seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie allen Schulleiterinnen und Schulleitern, Pädagoginnen und Pädagogen, die mit ihrem Engagement und ihrem Einsatz die schulische Integration erst möglich machen, zu danken. Sie leisten Außerordentliches und tragen damit wesentlich zum guten Ruf der Steiermark in Fragen der Behindertenpolitik bei.

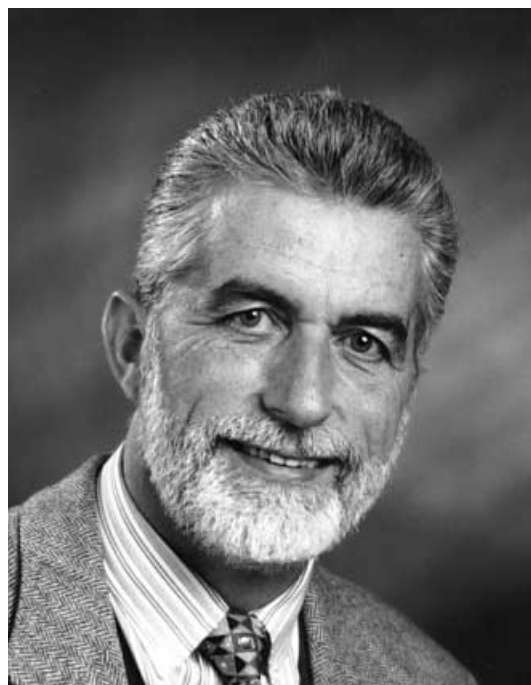
Dr. Anna Rieder
Landesrätin für Schule und Soziales

Die Zeiten der Absonderung behinderter Kinder sind glücklicherweise endgültig vorbei. Die Steiermark kann für sich in Anspruch nehmen, die soziale Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Kindergärten, Volksschulen und Hauptschulen bereits seit Jahren voranzutreiben. Nunmehr gilt es auch, an den AHS die Rahmenbedingungen für die Führung von Integrationsklassen zu schaffen. Die grundsätzliche Bereitschaft dazu besteht an vielen AHS-Standorten. Etliche AHS-Lehrer/innen unterziehen sich an der Pädagogischen Akademie des Bundes einer sonderpädagogischen Zusatzausbildung, die sie befähigt, als Integrationslehrer eingesetzt zu werden.

Wenngleich in der Steiermark im Bereich der sozialen Integration bereits bemerkenswerte Fortschritte erzielt werden konnten, ist noch viel Überzeugungsarbeit zu leisten und sind noch viele offene Fragen zu klären. Die „Behördenfibel“ leistet einen wichtigen Beitrag dazu, gesetzliche Normen und Regelungen mit Leben zu erfüllen, sodass alles unternommen werden kann, um jungen Menschen mit besonderem Förderbedarf bestmögliche Unterstützung für ihre optimale individuelle Entwicklung zu garantieren. Dies gilt für überdurchschnittlich Begabte ebenso wie für leistungsschwächere bzw. behinderte junge Menschen – beide Gruppen haben besondere Bedürfnisse, „special needs“, wie dies im angelsächsischen Sprachgebrauch genannt wird. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass die Kooperation von Vertreter(inne)n beider Gruppen Vorteile für alle Beteiligten schafft, wenn man Lernen nicht bloß als kognitiven, sondern auch als sozialen Prozess betrachtet. Gemeinsame Lernerfahrungen junger Menschen mit unterschiedlicher Begabung und unterschiedlicher Leistungsfähigkeit machen die Schule zu einem Ort, an dem für das Leben gelernt wird. So gesehen sind wir in der Steiermark sicher auf dem richtigen Weg, denn bei uns wird alles versucht, um Kindern mit besonderen Bedürfnissen ein integratives Lernen zu ermöglichen.



*Mag. Johann Stadler
Amtsführender Präsident des Landes-
schulrates für Steiermark*



*HR Mag. Dr. Horst Lattinger
Vizepräsident des Landesschulrates
für Steiermark*



Willkommen in der Nachbarschaftsschule – so wird die Politik, „*alle behinderten Kinder in den Schulen zu unterrichten, die sie auch besuchen würden, wenn sie keine Behinderung hätten*“*), international genannt. Die Ergebnisse der Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder in der Sekundarstufe I sind ermutigend. Wenn der Unterricht differenziert vorbereitet und auf alle Begabungsniveaus in der Klasse abgestimmt wird, profitieren davon alle Schüler und Schülerinnen. Hochbegabte Schüler und Schülerinnen können individuell gefördert werden und haben zusätzlich die Chance, weniger begabten oder behinderten Mitschülern zu helfen. Beim Helfen wiederum lernen sie selber effektiver, wie viele Untersuchungen belegen. Schwächere Schüler und Schülerinnen sowie Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen orientieren sich sehr stark an ihren Mitschülern und Mitschülerinnen und machen

dabei oft nie erwartete Fortschritte. Im angelsächsischen Sprachraum wird dieses Phänomen als "peer teaching" oder "peer-education" bezeichnet.

Pädagogen kennen diesen Effekt sehr gut: Kinder lernen von und mit Kindern meist viel lieber, besser und freudiger als von und mit Erwachsenen. Selbstverständlich sind für diese Art von Unterricht neue Methoden und eine neue Didaktik vonnöten. In der Volksschule sind solche neuen Lern- und Lehrformen schon seit geraumer Zeit gute und bewährte Praxis. Nun gilt es, auch die Lehrer in der Sekundarstufe zu unterstützen und auf diese Arbeit vorzubereiten. Deshalb forcieren sowohl das Pädagogische Institut der Steiermark als auch die beiden Pädagogischen Akademien seit vielen Jahren Aus- und Fortbildungen zu dieser Thematik.

Eine der bedeutendsten Erfahrungen aus den sozialintegrativen Schulversuchen ist aber vor allem auch, daß das soziale Klima in diesen Integrationsklassen als besonders gut bewertet und eingeschätzt wird.

Es geht bei der sozialen Integration nämlich darum, „*ALLE Kinder dazu zu erziehen, Unterschiede zu verstehen und zu akzeptieren.*“*)

Wenn jedes Kind sich in seiner Einzigartigkeit geschätzt und angenommen fühlt, wenn „anders“ zu sein kein Makel sondern die „Normalität“ ist, wenn einander helfen und Hilfe annehmen können eine tägliche Erfahrung ist, und unsere Schulen dies vermitteln, wird der Boden bereitet für mehr Toleranz und ein friedlicheres Miteinander im heute und für die Zukunft.

Dr. Brigitte Petritsch
Landesschulinspektorin für Sonderpädagogik

*) UNESCO – UN Kommission für die Rechte des Kindes; Zentrum für Menschenrechte, Genf 1997

1. Einleitung

Artikel 23 des **UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes** lautet (Auszug):

„1. Die Vertragsstaaten erkennen an, daß ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

2. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, daß dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

3. In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, daß sichergestellt ist, daß **Erziehung, Ausbildung**, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, **Vorbereitung auf das Berufsleben** und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die **der möglichst vollständigen sozialen Integration** und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.“

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes wurde von der Republik Österreich ratifiziert und unter Nr. 7/1993 im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Wenngleich die Vertragsbestimmungen nicht unmittelbar anwendbar sind, stellen sie doch geltendes österreichisches Recht dar. Bei der Auslegung und Anwendung der österreichischen Gesetze, die die Erziehung und Förderung behinderter Kinder regeln, muß daher immer auch auf die Grundsätze und Zielsetzungen dieses Übereinkommens Bedacht genommen werden.

Alle von der Behörde durchzuführenden Maßnahmen müssen daher der „möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung“ des behinderten Kindes förderlich sein.

Selbstverständlich sind auch immer die allgemeinen Ziele des § 2 SchOG anzustreben.

Zur Förderung behinderter Kinder wurde in Österreich in den letzten Jahrzehnten ein verhältnismäßig dichtes Netz von Sonderschulen eingerichtet, in denen von speziell ausgebildeten Sonderschulpädagogen hervorragende

*Gesellschaftspolitische
Wegweiser:
internationales Recht*

*österreichischer
Rechtsbestand*



Arbeit geleistet und beachtliche Unterrichtserfolge erzielt wurden. Dennoch wurde die Aufnahme behinderter Kinder in Sonderschulen vielfach als soziale Ausgrenzung empfunden. Aus sonderpädagogischer Sicht, vor allem aber aus der Sicht der Eltern behinderter Kinder wurde vermehrt die Idee der Förderung behinderter Kinder im Rahmen einer sozialen Integration, d.h. im Rahmen eines gemeinsamen Unterrichtes behinderter und nicht behinderter Kinder, vertreten. Durch die frühzeitige möglichst vollständige Einbindung in die Klassengemeinschaft soll auch die Voraussetzung für eine spätere Integration behinderter Menschen in die Gesellschaft geschaffen werden.

Diesen Vorstellungen wurde durch die **11. SchOG-Novelle, BGBl.Nr. 327/1988**, Rechnung getragen und in § 131a SchOG eine **Schulversuchsbestimmung** geschaffen.

Die in den darauffolgenden Jahren immer zahlreicher durchgeführten Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder brachten das Ergebnis, daß eine Förderung behinderter Kinder im Rahmen sogenannter Integrationsklassen mit Erfolg durchgeführt werden kann, sofern entsprechende Rahmenbedingungen (geringere Klassenschülerzahl, Einsatz eines entsprechend ausgebildeten zusätzlichen Lehrers) gesichert sind.

*Steiermark:
Volle Teilnahme am
schulischen Leben*

Am 10. April 1992 faßte der **Steiermärkische Landtag** folgenden einstimmigen **Beschluß** (Auszug):

„Österreich bekennt sich zur ‚vollen Teilnahme‘ und Integration behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben. Dazu gehört auch das Recht auf volle Teilnahme am schulischen Leben. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, sie möge beschließen, daß entsprechend der Zielsetzung der von der UN erklärten Dekade behinderter Menschen das Recht auf volle Teilnahme am schulischen Leben verwirklicht wird.“

Wegweiser des Bundes

Vor der **Schulreformkommission** gab hierauf am 11. Juni 1992 der damalige Bundesminister für Unterricht und Kunst, Dr. Rudolf Scholten, eine Grundsatzerklärung ab, in der er nach einer Beschreibung der Entwicklung zur integrierten Schule feststellte:

„In Abkehr von der bisher verfolgten Zielsetzung, in gesonderten Bildungseinrichtungen die bestmögliche Schule für behinderte Kinder zu entwickeln, sieht das Unterrichtsministerium die Entwicklung einer Schule unter Einschluß aller Kinder als zentrale Notwendigkeit zur Wahrung des Wohles behinderter wie nichtbehinderter Kinder.“

Im **Behindertenkonzept der österreichischen Bundesregierung** (Bericht an den Ministerrat vom 10. Dezember 1992) finden sich folgende Ausführungen:

„Zielsetzungen: Die österreichische Bundesregierung bekennt sich zum Ziel einer größtmöglichen schulischen Integration behinderter Kinder und Jugendlicher. Deshalb sind – trotz grundsätzlicher Anerkennung der Son-

derschule als möglicher Bildungseinrichtung – zusätzliche Möglichkeiten der sonderpädagogischen Förderung und eines gemeinsamen Unterrichts behinderter und nichtbehinderter Kinder zu schaffen. Die Regierung beabsichtigt daher,

- verschiedene Organisationsformen des gemeinsamen Unterrichtes und der sonderpädagogischen Förderung einzurichten (z.B. Integrationsklassen oder Stützlehrer),
- den verpflichtenden Sonderschulbesuch durch ein Sonderschulangebot zu ersetzen,
- die Sonderschulen mit einem Auftrag und zusätzlichen Möglichkeiten zur aktiven Unterstützung integrativen Schulbesuches auszustatten (sonderpädagogische Zentren) und
- die Förderungsmöglichkeiten behinderter Schüler in allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen auszuweiten.“

Durch die **15. SchOG-Novelle, BGBl.Nr. 512/1993**, (verbunden mit Novellen zum Schulpflichtgesetz 1985, zum Schulunterrichtsgesetz, zum Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz und zum Schulzeitgesetz 1985) wurde die Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf **für die Volksschule** in das Regelschulwesen übernommen, und zwar aufsteigend ab dem Schuljahr 1993/94.

Soziale Integration als Aufgabe der Volksschule

§ 9 SchOG (Aufgabe der Volksschule) wurde dahingehend ergänzt, daß die Grundschule (1. bis 4. Schulstufe) eine für alle Schüler gemeinsame Elementarbildung **unter Berücksichtigung einer sozialen Integration** behinderter Kinder zu vermitteln hat. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind im Sinn der zitierten Gesetzesstelle die Bildungsaufgaben der der Behinderung entsprechenden Sonderschulart zu berücksichtigen.

Willkommen in der Nachbarschaftsschule

Im Bereich der Hauptschulen, der Unterstufe allgemeinbildender höherer Schulen und der Polytechnischen Schulen wurden zum Zweck der Integration weiterhin Schulversuche geführt (§ 131a SchOG).

Der **Nationalrat** faßte am 14. Juli 1994 folgende **Entschliebung** (Auszug):

„ Im Bereich der Behindertenintegration sind alle geeigneten Maßnahmen – einschließlich der Vorbereitung allfälliger Gesetzesvorschläge – zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die **vollständige soziale Integration** und individuelle Entfaltung geistig oder körperlich behinderter Kinder und Jugendlicher **in allen Lebensbereichen** gewährleistet ist. Weiters ist darauf hinzuwirken, daß diese Maßnahmen auch im selbständigen Wirkungsbereich der Länder realisiert werden.“

Auftrag an die Länder

Hiedurch war bereits die weitere Entwicklung vorgezeichnet. Aufgrund der Schulversuchsergebnisse in den Hauptschulen und in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen brachte das **Schulgesetzpaket 1996**



*Verfassung:
Keine Benachteiligung
wegen Behinderung*

*Leitfaden für die
Bezirksschulräte*

durch neuerliche Änderung des Schulorganisationsgesetzes, des Schulunterrichtsgesetzes und des Schulpflichtgesetzes 1985 **die Fortsetzung** des gemeinsamen Unterrichtes behinderter und nicht behinderter Kinder im Regelschulwesen **in der 5. bis 8. Schulstufe.** (Die Überführung der Schulversuche an den Polytechnischen Schulenen ist im genannten Schulgesetzpaket noch nicht vorgesehen.)

Schließlich wurde mit **Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 87/1997** – in Kraft getreten mit 14. August 1997 – Art. 7 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes wie folgt ergänzt: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Re-

publik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“ Dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz unserer Bundesverfassung wurde somit ein spezieller Gleichheitssatz im Hinblick auf behinderte Menschen angefügt. Es ist offensichtlich, daß sich hieraus vor allem auch für die von den Eltern gewünschte Integration behinderter Kinder in allgemeinen Schulen entsprechende Konsequenzen ergeben. Die in der Folge dargestellten Aufgaben der Schulen und der Schulbehörden sind daher auch unter verfassungsrechtlichem Aspekt besonders verantwortungsbewußt wahrzunehmen.

Nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen kommt vor allem den Bezirksschulräten eine Schlüsselstellung bei der Sicherung einer adäquaten schulischen Förderung behinderter Kinder zu. Die nachstehenden Ausführungen sind daher als Leitfaden und Hilfestellung vor allem für die Bezirksschulräte gedacht. Dabei wird die Kenntnis der geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorausgesetzt; auszugsweise Zitierungen erfolgen zum Zweck der Hervorhebung und zur Herstellung von Zusammenhängen. (Graphische Hervorhebungen stammen vom Verfasser.) Die wichtigsten anzuwendenden Gesetze sind im Anhang auszugsweise wiedergegeben.

Anmerkung:

Generelle personenbezogene Bezeichnungen wie „Lehrer“, „Schüler“, „Schulleiter“, umfassen jeweils Personen beiderlei Geschlechts, auch wenn sie zum Zweck besserer Lesbarkeit nur in der männlichen Form verwendet werden. Unter „Eltern“ im Sinn der folgenden Ausführungen sind jeweils auch die etwaigen „sonstigen Erziehungsberechtigten“ im Sinn des bürgerlichen Rechtes zu verstehen (z.B. Wahl Eltern, Vormund).

2. Der sonderpädagogische Förderbedarf

Durch die Novelle zum Schulpflichtgesetz trat an die Stelle der Feststellung der Sonderschulbedürftigkeit, mit der die Aufnahme in eine Sonderschule verbunden war, nunmehr die „**Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs**“. Als Grund für eine entsprechende Entscheidung ist nach wie vor normiert, daß das Kind „infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volks- oder Hauptschule oder in der Polytechnischen Schule ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag.“ Daraus ergibt sich, daß ein schulisches Versagen eines Schülers auf eine physische oder psychische Behinderung rückführbar sein muß, daß somit ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Bestimmungsmerkmal „dem Unterricht nicht folgen können“ und dem Vorliegen einer physischen oder psychischen Behinderung bestehen muß. **Ungenügende Schulleistungen ohne das Bestimmungsmerkmal der Behinderung begründen daher keinen sonderpädagogischen Förderbedarf.** (BMUK-Erlaß 1996)

Der Begriff „Behinderung“ ist nicht zwingend im Sinn des Behindertengesetzes zu verstehen, sondern speziell auf die zu erwartenden Schulleistungen bezogen. „Nicht jede Behinderung zieht sonderpädagogischen Förderbedarf nach sich, weil zwischen einem bloß organischen Defekt und den für die Bildung und Erziehung maßgeblichen Folgewirkungen im Sinne von Beeinträchtigungen einer Teilhabe



an schulischen Lebens- und Lernprozessen zu unterscheiden ist. Seit jeher besuchen viele körperbehinderte, seh- und hörbehinderte Kinder allgemeine Schulen, ohne daß besondere Maßnahmen notwendig wären. In vielen Fällen reicht eine Berücksichtigung der Funktionseinschränkung bei der Gestaltung der Arbeitssituation oder der Einsatz behinderungsspezifischer Hilfsmittel aus.“ (BMUK-Erlaß 1996)

Bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes handelt es sich aus rechtlicher Sicht noch nicht um die Festlegung bestimmter Maßnahmen für das betreffende Kind, sondern um die **allgemeine Feststellung**, daß für das Kind eine sonderpädagogische Unterstützung erforderlich ist.

Aus pädagogischer Sicht wird aus der Diagnose der Sonderschulbedürftigkeit eine mehr schülerorientierte Diagnose eines besonderen pädagogischen Unterstützungsbedarfs; anstelle einer „Selektionsdiagnostik“ tritt eine maß-

*Förderdiagnostik statt
Selektionsdiagnostik*

nahmenorientierte „Förderdiagnostik“ (BMUK-Erlass). Wenngleich der Bescheid über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs keine konkreten Fördermaßnahmen festlegt, sind selbstverständlich während des ganzen Verfahrens, insbesondere auch bei Einholung der Gutachten und bei der Beratung der Eltern, immer auch schon konkrete Fördermöglichkeiten für das Kind zu planen.

Besondere Bedeutung kommt der laufenden Information und Beratung der Eltern zu. Diese sollen in jedem Stadium des Verfahrens die Gewißheit haben, daß die Behörde bemüht ist, für das behinderte Kind den bestmöglichen Bildungsweg und gleichzeitig die beste soziale Integration zu ermöglichen.

*behördliche
Servicefunktion*

Gemäß § 43 Abs. 3 BDG 1979 gehört es zu den Dienstpflichten eines jeden Beamten, die Parteien, soweit es mit den Interessen des Dienstes und dem Gebot der Unparteilichkeit der Amtsführung vereinbar ist, im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben **zu unterstützen und zu informieren**. Hierdurch tritt neben die behördliche Funktion (Entscheidungen und Anordnungen) auch eine **Servicefunktion** (Beratung und Unterstützung).



Primäres Ziel der Neuregelung ist die Integration der vorher als sonder-schulbedürftig geltenden Schüler und keine Ausweitung der als behindert einstuftbaren Kinder. Vor Antrag einer Schule auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sollen daher wie bisher alle pädagogischen Möglichkeiten des allgemeinen Schulwesens (wie zum Beispiel Förderunterricht, Beratung, Wiederholung von Schulstufen und anderes) voll ausgeschöpft werden (siehe BMUK-Erlass). „Insbesondere bei Beeinträchtigungen des Lernens ist aufgrund der schwierigen Differentialdiagnose zwischen mangelnder Schulreife und Lernbehinderung eine Verbesserung von Schulstartbedingungen durch eine Rückstellung mit Vorschulklassenbesuch gegenüber einer Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf im allgemeinen der Vorzug zu geben. In weiterer Folge ist auch abzuwägen, ob vorhandene Lernschwierigkeiten nicht durch eine Verlängerung der Lernzeit (z.B. Wiederholung einer Schulstufe) begegnet werden kann, um einen Entwicklungsrückstand aufzuholen.“ (BMUK-Erlass 1996)

*Gutachten und
mündliche Verhandlung*

Im Verfahren sind vor allem folgende **Neuerungen** zu beachten: Die Eltern können im Rahmen des Verfahrens Gutachten von Personen, welche das Kind bisher pädagogisch, therapeutisch oder ärztlich betreut haben, vorlegen. Weiters ist auf Antrag der Eltern eine mündliche Verhandlung anzubereiten, in deren Rahmen die Eltern die Möglichkeit haben, jene Gutachter mitzubringen, welche das Kind bisher betreut haben und deren Gutachten sie vorbringen. Der Bezirksschulrat hat die Eltern auf die Möglichkeit der genannten Antragstellungen hinzuweisen.

Nach wie vor besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Verfahrens **auf Verlangen oder mit Zustimmung der Eltern** das Kind für höchstens fünf Monate in die Volksschule oder die Hauptschule oder eine Sonderschule der beantragten Art **zur Beobachtung** aufzunehmen. Dies ist eine Verfahrens-anordnung und **bedarf keines Bescheides**.

In vielen Fällen wird der Bezirksschulrat schon vor der Schuleinschreibung Kenntnis von behinderten Kindern haben, für die die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs vorhersehbar ist. In diesen Fällen sollten **möglichst frühzeitig gemeinsam mit den Eltern mögliche Fördermöglichkeiten überlegt** und gegebenenfalls die Voraussetzungen für die Einrichtung einer entsprechenden Integrationsklasse geschaffen bzw. die erforderlichen Vorbereitungen getroffen werden.

*frühzeitig
Vorsorge treffen*

Im übrigen kann freilich bei Kindern, die ohne Vorliegen einschlägiger medizinischer oder psychologischer Hinweise in die Volksschule aufgenommen werden, ein Antrag auf Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf grundsätzlich erst nach einer längeren Beobachtungszeit und sinnvollerweise erst nach einem Beurteilungsabschnitt, somit gegen Ende des ersten Schuljahres gestellt werden. Dies entspricht insofern auch der gehandhabten Praxis, als beispielsweise nicht einmal 10 Prozent aller lernbehinderten Schüler bereits mit dem Schuleintritt in die Allgemeinen Sonderschulen aufgenommen wurden. Beim überwiegenden Teil wurde Lernbehinderung erst nach intensiven Bemühungen mittels grundschulspezifischer Fördermaßnahmen und nach längerem Grundschulbesuch diagnostiziert. (BMUK-Erlaß 1996)

*Bescheid erst
nach längerem
Beobachtungszeitraum*

„Wie auch bei anderen Entwicklungsprozessen ist sonderpädagogischer Förderbedarf keine unveränderbare Größe oder Diagnose. Im Laufe der individuellen Entwicklung können sich graduelle Veränderungen in Richtung einer Erhöhung, aber auch einer Reduzierung ergeben. Sonderpädagogische Maßnahmen ihrerseits lassen positive Auswirkungen auf die Entwicklung des Schülers erwarten und können insbesondere bei Lern- und Verhaltensstörungen dazu beitragen, daß sich der sonderpädagogische Förderbedarf vermindert oder gar entfällt. Die gesetzten Maßnahmen, in der Mehrzahl der Fälle ein zusätzlicher Lehrereinsatz, wären daher in regelmäßigen Abständen hinsichtlich ihres Erfordernisses und ihrer Effektivität zu überprüfen.“ (BMUK-Erlaß 1996)

*Regelmäßige Über-
prüfungen der Maßnahmen*



Zusammenfassende Hinweise zum Verfahren:

- ☞ Zuständig ist der Bezirksschulrat, in dessen Bereich das Kind seinen Wohnsitz hat bzw. - wenn das Kind bereits eine Schule besucht - in dessen Bereich die besuchte Schule gelegen ist.
- ☞ Möglichst frühzeitige umfassende Beratung der Eltern.
- ☞ Zwingende Einholung eines sonderpädagogischen Gutachtens (zum Beispiel eines Leiters einer Sonderschule bzw. eines Sonderschullehrers).
- ☞ Einholung eines schulpsychologischen Gutachtens (mit Zustimmung der Eltern).
- ☞ Erforderlichenfalls Einholung eines schul- oder amtsärztlichen Gutachtens.
- ☞ Entgegennahme und Einbeziehung der von den Eltern vorgelegten weiteren Gutachten.
- ☞ Die im Verfahren einzuholenden **Gutachten** müssen jedenfalls aus dem **Befund** (festgestellte Tatsachen unter Angabe, auf welchem Weg diese erhoben wurden) und dem **Gutachten im engeren Sinn** (die aus den festgestellten Tatsachen gezogenen konkreten Schlußfolgerungen) bestehen. Sie sollen nach Möglichkeit auch konkrete Fördermöglichkeiten für das Kind aufzeigen. Gemäß § 8a Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes haben die Gutachten auch **Aussagen für die Beratung der Eltern** über die bestehenden Fördermöglichkeiten in Sonderschulen und allgemeinen Schulen und den jeweils zweckmäßigsten Schulbesuch zu enthalten. Äußerungen von Fachleuten, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, dürfen nicht als „Gutachten“ herangezogen werden.
- ☞ Gegebenenfalls Beobachtung des Kindes für höchstens fünf Monate.
- ☞ Auf Antrag der Eltern Anberaumung einer mündlichen Verhandlung, in der sämtliche Gutachten sowie allenfalls vorliegende Berichte der besuchten Schule umfassend zu erörtern sind.
- ☞ Wenn keine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, ist den Eltern auf andere Weise das Parteiengehör zu gewähren, das heißt, daß ihnen alle Gutachten, Erhebungsberichte usw., die für die Entscheidung herangezogen werden sollen, nachweislich zur Kenntnis zu bringen sind, wobei ihnen auch eine Frist für eine weitere Stellungnahme einzuräumen ist.
- ☞ Bei längerer Verfahrensdauer sollten die Eltern in einer Zwischenerledigung über die Gründe informiert werden.
- ☞ Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgt durch **Bescheid**. Dieser muß neben der ausdrücklichen Bezeichnung als Bescheid und dem Spruch eine übersichtlich und verständlich formulierte Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Die Begründung enthält insbesondere den von der Behörde (vor allem aufgrund der eingeholten Gutachten) festgestellten und als erwiesen angenommenen Sachverhalt, sodaß Art und Umfang der Behinderung ersichtlich sind.
- ☞ Wenn der Bezirksschulrat aufgrund des Verfahrens zum Ergebnis gelangt, daß ein sonderpädagogischer Förderbedarf **nicht** vorliegt, ist auch kein Bescheid zu erlassen und das Verfahren formlos einzustellen. Eine entsprechende Information der Eltern hat natürlich auch in diesem Fall zu erfolgen (formloses Schreiben).
- ☞ Sobald bei einem Kind auf die sonderpädagogische Förderung verzichtet werden kann, hat der Bezirksschulrat die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes wieder aufzuheben, wobei dieselben Verfahrensbestimmungen Anwendung finden und neuerlich ein Bescheid zu erlassen ist (siehe § 8 Abs. 3 des Schulpflichtgesetzes).

3. Integration oder Sonderschule? – Die Wahlmöglichkeit der Eltern

Sobald für ein Kind der sonderpädagogische Förderbedarf rechtskräftig festgestellt ist, sind die konkreten Fördermaßnahmen ehestens einzuleiten.

konkrete Fördermaßnahmen einleiten

Die grundlegende Neuerung der Novelle besteht darin, daß den Eltern nunmehr eine **Wahlmöglichkeit** zwischen der traditionellen Sonderschulziehung und der Aufnahme in eine „den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllende Volksschule, Hauptschule oder Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule“ (Integration) eingeräumt wurde, wobei jeweils die Zumutbarkeit des Schulweges vorausgesetzt ist. Der diese Regelung enthaltende § 8a des Schulpflichtgesetzes tritt aufsteigend ab dem Schuljahr 1993/94 (für die Volksschule) bzw. ab dem Schuljahr 1997/98 (für die 5. bis 8. Schulstufe) in Kraft und gilt somit für die der jeweiligen Altersstufe entsprechenden Kinder.

„Anstelle der absoluten Sonderschulpflicht tritt nun für die ersten Jahre der Schulpflicht eine **Berechtigung** zum Besuch einer geeigneten Sonderschule (Sonderschulklasse) **oder** einer geeigneten Volksschule. Die Sonderschule wird dadurch zu einer **Angebotsschule** für physisch oder psychisch behinderte Kinder, deren Konzept für die Eltern eine attraktive Alternative und ein sonderpädagogisch ausgefeiltes Angebot sein muß... Als zweite Möglichkeit wurde nun der **Besuch einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule** vorgesehen. Somit wird es sich im Regelfall nicht um eine Volksschule in bisheriger Form handeln, sondern ist jeweils für ein bestimmtes Kind zu prüfen, ob das höherwertige Ziel einer dem Stand der pädagogischen Wissenschaften entsprechenden bestmöglichen Erziehung eines behinderten Kindes erreicht werden kann.“ (BMUK-Erlass). Diese Bemerkungen gelten nun ab dem Schuljahr 1997/98 sinngemäß auch für die Hauptschule sowie für die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule.

eine neue Form der allgemeinen Schulen

§ 8a Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes legt ausdrücklich fest, daß der Bezirksschulrat anlässlich der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, sowie bei einem Übertritt in eine Sekundarschule die Eltern über die bestehenden Fördermöglichkeiten in Sonderschulen **und** allgemeinen Schulen und den jeweils zweckmäßigsten Schulbesuch zu beraten hat. **Wünschen die Eltern die Aufnahme in eine Volksschule, Hauptschule oder Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule, so hat der Bezirksschulrat zu informieren, an welcher nächstgelegenen allgemeinen Schule dem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprochen werden kann.**

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen können schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf das erste Jahr ihrer Schulpflicht **auch in der Vorschulstufe** einer Volksschule erfüllen.



Für die Aufnahme von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Hauptschule oder in die allgemeinbildende höhere Schule ist **keine besondere Qualifikation** erforderlich; Voraussetzung ist lediglich **der Besuch** (nicht der erfolgreiche Abschluß) der vierten Stufe der Volksschule oder der entsprechenden Stufe der Sonderschule (§ 17 Abs. 1 und § 40 Abs. 1 SchOG). Nach aufsteigendem Inkrafttreten der Regelung wird auch eine Aufnahme in eine 2., 3. oder 4. Klasse der Hauptschule oder der allgemeinbildenden höheren Schule (§ 40 Abs. 2 SchOG) möglich sein.

„Voraussetzung für eine Bildungswegentscheidung ist eine möglichst vollständige Übersicht über verschiedene Bildungsmöglichkeiten und ihre Vor- und Nachteile. Der Bezirksschulrat hat nach Vorlage der Gutachten und allfälligen ergänzenden mündlichen Verhandlungen einen Überblick über die bestehenden bzw. herstellbaren Möglichkeiten. Somit wird der Bezirksschulrat Vorschläge über den jeweils zweckmäßigsten Schulbesuch und die dem Wohnort des Kindes nächstgelegene geeignete Volksschule unterbreiten, wodurch dem **Prinzip des wohnortnahen Schulbesuches** Rechnung getragen werden kann.“ (BMUK-Erlass)

Fördermöglichkeiten schaffen



Bestehen hingegen keine entsprechenden Fördermöglichkeiten an einer allgemeinen Schule, welche das Kind bei einem ihm zumutbaren Schulweg erreichen kann, so hat gemäß § 8a Abs. 3 des Schulpflichtgesetzes der Bezirksschulrat unter Bedachtnahme auf die Gegebenheiten im Rahmen seiner Zuständigkeiten **Maßnahmen zur Ermöglichung des Besuches der gewünschten Schulart** zu ergreifen. Soweit andere Stellen (Schulerhalter, Landesschulrat bzw. Landesregierung) zuständig sind, hat der Bezirksschulrat bei diesen die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zu beantragen. Dies bedeutet bei einem von den Eltern gewünschten Besuch der Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule, daß der Bezirksschulrat zum ehestmöglichen Zeitpunkt Beratungen mit der in Betracht kommenden allgemeinbildenden höheren Schule aufzunehmen und gleichzeitig auch den Landesschulrat als zuständige Schulbehörde zu verständigen haben wird. Sodann wird es Aufgabe des Landesschulrates sein, seinerseits entsprechende Bemühungen zur Ermöglichung des gewünschten Schulbesuches zu unternehmen. Gerade an der Nahtstelle zwischen Volksschule oder Sonderschule und allgemeinbildender höherer Schule ist somit ein Zusammenwirken der zuständigen Stellen im Interesse der behinderten Kinder von ganz besonderer Bedeutung. Es ist davon auszugehen, daß die Verpflichtung zur Ergreifung entsprechender Maßnahmen nicht nur den Bezirksschulrat trifft, sondern auch die anderen Stellen, bei denen vom Bezirksschulrat solche Maßnahmen beantragt wurden.

„Gerade in der Einführungsphase der neuen Regelungen wird noch nicht an allen Volksschulstandorten eine entsprechende Fördermöglichkeit unter Bedachtnahme auf die unterschiedlichen Behinderungsarten bestehen. In diesem Zusammenhang ist es **Aufgabe der Schulbehörden, konstruktiv dazu beizutragen**, die Sprengelvolksschule oder die dem Wohnort des Kindes nächstgelegene Volksschule **materiell und personell so auszustatten**, daß diese Volksschule den sonderpädagogischen Förderbedarf ei-

nes Kindes erfüllen kann“ (BMUK-Erlass). Dies gilt nun sinngemäß auch für den Bereich der Sekundarschulen (5. bis 8. Schulstufe).

Soll das Kind eine den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllende Volksschule oder Hauptschule **außerhalb des eigenen Schulsprengels** als Gast Schüler besuchen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann, so ist eine Zustimmung des Schulerhalters zur Aufnahme als Gast Schüler **nicht** erforderlich.

Bei der Einrichtung von Integrationsklassen bzw. beim Einsatz „entsprechend ausgebildeter zusätzlicher Lehrer“ an Volks- und Hauptschulen (§ 13 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 SchOG) sind die Ausführungsbestimmungen des Landes sowie die dienstrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Für die allgemeinbildenden höheren Schulen ist in § 43 Abs. 1a SchOG vorgesehen, daß in Klassen bei integrativem Unterricht **im Durchschnitt** (bezogen auf das Bundesland) mindestens fünf Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten sind. Bei Feststellung der **Klassenschülerzahl** gemäß § 43 Abs. 1 SchOG zählt jedes Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf doppelt.

In der Hauptschule kann gemäß § 18 Abs. 3 SchOG bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf die Zusammenfassung in Schülergruppen in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen (Lebende Fremdsprache, Deutsch und Mathematik) **entfallen**.

Trotz aller Bemühungen des Bezirksschulrates kann es – vor allem in den ersten Jahren der Umsetzung der Reform – **in Einzelfällen** vorkommen, daß dem Wunsch der Eltern auf integrative Förderung des Kindes in der allgemeinen Schule bzw. in den auslaufenden Schulversuchen gemäß § 131a SchOG nicht Rechnung getragen werden

Gäste im fremden Sprengel

Äußere Differenzierung (Schülergruppen) kann entfallen



kann. Für diese Fälle trifft § 8b des Schulpflichtgesetzes die subsidiäre Regelung, daß diese Kinder eine ihrer Eigenart und Schulfähigkeit entsprechende Sonderschule oder Sonderschulklasse zu besuchen haben, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar ist. Diese Verpflichtung geht unmittelbar aus dem Gesetz hervor und es ist in der Regel kein Bescheid zu erlassen.

Feststellungsbescheid als Rechtsschutz



Es ist also grundsätzlich nach Möglichkeit mit den Eltern ein Einvernehmen über den zweckmäßigsten Schulbesuch herzustellen. Die schließlich getroffene Regelung des Schulbesuches ist jedenfalls beim Bezirksschulrat aktenkundig zu machen. Empfohlen wird eine nachweisliche schriftliche Information der Eltern und der betroffenen Schule.

Ein Feststellungsbescheid, welche Schule das Kind zu besuchen hat, wäre nur bei Vorliegen eines entsprechenden öffentlichen oder privaten Interesses (Verlangen der Eltern) an dieser Feststellung zulässig. Dies könnte in jenen oben erwähnten Ausnahmefällen der Fall sein, in welchen das Kind entgegen dem Wunsch der Eltern in eine Sonderschule aufgenommen werden muß, die Eltern aber die Notwendigkeit dieser Maßnahme nicht einsehen wollen. Ein derartiger Feststellungsbescheid, gegen den die Eltern eine Berufungsmöglichkeit haben, soll auch dem Rechtsschutz dienen und müßte in der Begründung eine eingehende Darlegung enthalten, weshalb keine Möglichkeit zur Aufnahme in eine Integrationsklasse (Regelschulwesen bzw. Schulversuch) besteht.

Zusammenfassende Hinweise zum Verfahren:

- ☞ Umfassende Beratung der Eltern (bereits im Stadium der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs).
- ☞ Rechtzeitige und vorausschauende Planung der Einrichtung von Integrationsklassen (organisatorische und personelle Vorkehrungen). In diesem Zusammenhang können zum Beispiel bauliche Maßnahmen zur behindertengerechten Ausstattung der Schule beim Schulerhalter beantragt werden; es ist aber auch die Möglichkeit einer Versetzung eines geeigneten Lehrers an die betreffende Schule zu erwägen. Antragstellung an die zuständigen Stellen, soweit nicht der Bezirksschulrat selbst zuständig ist.
- ☞ Hilfestellung gegenüber den Eltern im Hinblick auf die Zurücklegung des Schulweges (Schülerbeförderung).
- ☞ Beratung der Eltern betreffend allfälliger therapeutischer Maßnahmen.
- ☞ Hinweise an die Eltern wegen sonstiger Unterstützungen.
- ☞ Kontaktnahme mit dem Sonderpädagogischen Zentrum zwecks Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen.

4. Lehrplaneinstufung

An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, daß es sich bei der Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf um eine **soziale Integration** handelt. Es ist somit auch an den allgemeinen Schulen eine **der Aufgabe der Sonderschule entsprechende Bildung** zu vermitteln, wobei entsprechend den Lernvoraussetzungen des Schülers die Unterrichtsziele der betreffenden allgemeinen Schule **anzustreben sind** (siehe § 9 Abs. 3 SchOG für die Volksschuloberstufe, § 15 Abs. 3 SchOG für die Hauptschule und § 34 Abs. 2 SchOG für die allgemeinbildende höhere Schule). In den ersten vier Schulstufen der Volksschule (Grundschule) ist überhaupt eine für alle Schüler gemeinsame Elementarbildung unter Berücksichtigung einer sozialen Integration behinderter Kinder zu vermitteln; für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind die Bildungsaufgaben der der Behinderung entsprechenden Sonderschulart zu berücksichtigen. Die Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule bzw. der allgemeinbildenden höheren Schule finden insoweit Anwendung, als erwartet werden kann, daß **ohne Überforderung** die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes **grundsätzlich** erreicht wird; im übrigen findet der der Behinderung entsprechende Lehrplan der Sonderschule Anwendung (siehe § 10 Abs. 4, § 16 Abs. 5 und § 39 Abs. 3 SchOG).



Gemäß § 17 Abs. 4 lit. a SchUG hat der Bezirksschulrat für Kinder, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, unter Beachtung auf diese Feststellung zu entscheiden, **ob und in welchem Ausmaß** der Schüler nach dem Lehrplan einer anderen Schulart zu unterrichten ist. Hierbei ist anzustreben, daß der Schüler die für ihn bestmögliche Förderung erhält. Die Zuständigkeit zur Lehrplanfestsetzung kommt **auch dann dem Bezirksschulrat** zu, wenn das Kind die **allgemeinbildende höhere Schule** besucht.

Bezirksschulrat entscheidet über den Lehrplan

Die zitierte Gesetzesstelle „ob und in welchem Ausmaß“ läßt grundsätzlich die Auslegung zu, daß für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Rahmen der Integration eine allgemeine Schule besuchen, nicht in jedem Fall unbedingt der Sonderschullehrplan zur Anwendung kommen muß. Im Regelfalle werden jedoch zur entsprechenden Förderung des Kindes **zumindest teilweise** die entsprechenden Sonderschul-Lehrplanbestimmungen anzuwenden sein (BMUK-Erlaß).

nach welchen Lehrplänen wird unterrichtet?

Eine Frist für die mit Bescheid des Bezirksschulrates zu treffende Entscheidung ist im Gesetz nicht vorgesehen, doch wird darauf zu achten sein, daß die Entscheidung so rechtzeitig vor Ende des Unterrichtsjahres erfolgt, daß eine entsprechend verlässliche Jahresbeurteilung aufgrund des festgelegten Lehrplanes erfolgen kann. Im Zweifel sollte jedenfalls eine längere Beobachtungszeit vor der Lehrplaneinstufung vorgesehen werden; andererseits kann es Fälle geben, in denen Behinderungsart und -grad von vornherein so klar ersichtlich und unbestritten sind, daß die Festlegung des Lehrplanes

zugleich mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes erfolgen kann. Voraussetzung für die Lehrplaneinstufung ist aber in jedem Fall, daß bereits feststeht, welche Schule das Kind besuchen wird. Aufgrund der Vielfalt möglicher Fälle ist hier für die Vorgangsweise keine generelle Empfehlung möglich.

verschiedene Lehrpläne sind möglich

Wenn das Kind die allgemeine Schule (Integrationsklasse) besucht, ist im Bescheid nur anzugeben, in welchen Gegenständen der Schüler nach dem Lehrplan **einer anderen Schulart** (zum Beispiel Allgemeine Sonderschule) zu unterrichten ist. In den im Bescheid nicht genannten Gegenständen ist der Schüler nach dem Lehrplan der besuchten allgemeinen Schule zu unterrichten. Der Bescheid gilt somit immer nur für die Zeit des Besuches der betreffenden **Schulart** (z.B. Volksschule). Nach einem Schulwechsel (z.B. Aufnahme in eine Sekundarschule) wird der auf die bisher besuchte Schulart bezogene Bescheid hinfällig und es ist eine neue Entscheidung zu treffen.

„Unterschiedliche Gesamtwochenstundenzahlen sind nach Lage des Falles und unter Berücksichtigung der Behinderung in einer Weise auszugleichen, daß der Lehrplan der Volksschule als Richtmaß herangezogen wird. Die behinderungsspezifische Förderung muß dabei im größtmöglichen Ausmaß sichergestellt bleiben.“ (BMUK-Erlass)

Vice versa kann der Bezirksschulrat auch für Kinder der Sonderschule entscheiden, daß sie in bestimmtem Ausmaß nach dem Lehrplan einer anderen Schulart (zum Beispiel der Volksschule oder Hauptschule) zu unterrichten sind.

Schulkonferenz entscheidet über Aufstieg

Ferner hat die **Schulkonferenz** zu entscheiden, ob und in welchen Unterrichtsgegenständen der Schüler nach dem Lehrplan **einer anderen Schulstufe**, als der seinem Alter entsprechenden, zu unterrichten ist (§ 17 Abs. 4 lit. b SchUG), wobei eine gegebenenfalls bereits durch den Bezirks-



schulrat erfolgte Lehrplanfestlegung zu beachten ist. Eine Kooperation zwischen Bezirksschulrat und Klassenkonferenz zum Zweck der bestmöglichen Förderung des Kindes ist anzustreben.

„Vor einer Umstufung in den Lehrplan einer Sonderschule ist zu prüfen, ob der Leistungsfähigkeit des Schülers nicht innerhalb des Lehrplanes der gleichen Schulart gegebenenfalls auf einer anderen Schulstufe entsprochen werden kann. Erst wenn behinderungsspezifische Aspekte, die im jeweiligen Sonderschullehrplan ausgewiesen werden, im Vordergrund stehen, wäre beim Bezirksschulrat der Unterricht nach dem Lehrplan einer anderen Schulart zu beantragen. Im Interesse eines vollständigen Abschlusses einer Schulstufe und in weiterer Folge einer Schulart, ist jeweils auch zu prüfen, ob nicht die Wiederholung einer Schulstufe dem Verbleib in einem Klassenverband vorzuziehen ist.“ (BMUK-Erlass 1996)

In diesem Zusammenhang wird auch auf § 25 Abs. 5a SchUG hingewiesen, wonach Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen berechtigt sind, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen, wenn dies für den Schüler insgesamt eine bessere Entwicklungsmöglichkeit bietet; hierüber hat die Schulkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 zu entscheiden.

Zusammenfassende Hinweise zum Verfahren:

- ☞ Die Frage der Lehrplaneinstufung kann, wenn im Einzelfall die nötigen Anhaltspunkte gegeben sind, bereits im Stadium der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes vorausgeplant und - sofern nicht eine längere Beobachtungszeit erforderlich erscheint - gleichzeitig entschieden werden.
- ☞ Sollten noch nicht genügend Anhaltspunkte über die schulische Leistungsfähigkeit des Kindes vorliegen, sollte jedenfalls im Zweifel vor der Festlegung gemäß § 17 Abs. 4 lit. a SchUG eine ausreichende Beobachtungsphase vorgesehen werden.
- ☞ Auf entsprechende Information der Eltern ist auch in diesem Verfahren zu achten.
- ☞ Als Grundlagen für die Entscheidung kommen vor allem Berichte der unterrichtenden Lehrer, ferner gegebenenfalls auch sonderpädagogische Gutachten in Betracht.
- ☞ Das Parteigehör (§ 45 Abs. 3 AVG) ist auch in diesem Verfahren zu gewähren.
- ☞ Die Entscheidung des Bezirksschulrates erfolgt durch Bescheid, der den allgemeinen Kriterien zu entsprechen hat. Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung an die Schulbehörde zweiter Instanz zulässig; die Entscheidung der Schulbehörde zweiter Instanz ist durch kein weiteres ordentliches Rechtsmittel anfechtbar.
- ☞ Bei Änderung der Voraussetzungen ist eine Änderung der Lehrplaneinstufung durch einen neuen Bescheid vorzunehmen; alle Verfahrensbestimmungen sind auch in diesem Fall einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch bei Übertritt in eine andere Schulart.
- ☞ Die Entscheidung der Schulkonferenz gemäß § 17 Abs. 4 lit. b SchUG erfolgt in einem Verfahren gemäß § 70; auch sie ist durch Berufung anfechtbar (siehe § 71 Abs. 1).

5. Körper- und sinnesbehinderte Kinder ab der 5. Schulstufe

In den ersten vier Schulstufen sind für Kinder mit Körper- oder Sinnesbehinderungen grundsätzlich keine anderen Regelungen vorgesehen wie für Kinder mit einer psychischen Behinderung; bei Aufnahme in eine Volksschule ist erforderlichenfalls der Lehrplan der der Behinderung entsprechenden Sonderschulart anzuwenden (z.B. Volksschule für sehbehinderte Kinder).

Ab der 5. Schulstufe wurde nun für die Betreuung körper- und sinnesbehinderter Kinder im gesamten Bereich der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die entsprechende gesetzliche Basis geschaffen, um diesen Kindern, die eine allgemeine Schule besuchen wollen, bei Vorhandensein der entsprechenden Voraussetzungen räumlicher Natur einen Anspruch zu sichern. Auf der 5. bis 9. Schulstufe bleibt jedoch auch der Besuch einer Sonderschule als spezielle Ausbildungseinrichtung möglich.

Befreiung von Gegenständen und/oder Lehrplanabweichungen

Das Gesetz sieht vor, daß für körperbehinderte und sinnesbehinderte Schüler die Schulbehörde erster Instanz (Bezirksschulrat bei allgemeinbildenden Pflichtschulen, Landesschulrat bei mittleren und höheren Schulen) unter Beachtung auf die Behinderung und die Fördermöglichkeiten sowie die grundsätzliche Erfüllung der Aufgabe der betreffenden Schulart **Abweichungen vom Lehrplan** durch Bescheid festzulegen hat. Bevor jedoch derartige Maßnahmen erfolgen, ist zu prüfen, ob nicht mit einer Befreiung von einzelnen Pflichtgegenständen gemäß § 11 Abs. 6 SchUG oder mit der Anwendung des § 18 Abs. 6 SchUG (Erleichterungen bei der Leistungsbeurteilung) das Auslangen gefunden werden kann.

Im Verfahren zur Festlegung von Lehrplanbestimmungen (Abweichungen vom Lehrplan) wird in der Regel ein sonderpädagogisches Gutachten (z.B. vom Sonderpädagogischen Zentrum) einzuholen sein.



Gemäß § 8 Abs. 3a des Schulpflichtgesetzes ist bei körperbehinderten und sinnesbehinderten Schülern, die in eine Sekundarschule nach Erfüllung der allgemeinen Aufnahmuvoraussetzungen der jeweiligen Schulart aufgenommen werden, **die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs aufzuheben**. Für diese Aufhebung ist ebenfalls der Bezirksschulrat zuständig.

Zusammenfassende Hinweise zum Verfahren:

- ☞ Bei körperbehinderten und sinnesbehinderten Kindern ist vor Beendigung der vierten Schulstufe zu prüfen, ob sie die allgemeinen Aufnahmuvoraussetzungen für eine Sekundarschule erfüllen, sofern die Eltern nicht die Aufnahme in eine Sonderschule (oder den Weiterbesuch der etwa bereits besuchten Sonderschule) ab der fünften Schulstufe wünschen.
- ☞ Wenn die Aufnahme in eine allgemeine Schule gewünscht wird, sind die Eltern in entsprechender Weise zu beraten. Nötigenfalls sind die erforderlichen Maßnahmen zur räumlichen und personellen Ausstattung der betreffenden allgemeinen Schule in die Wege zu leiten bzw. zu beantragen.
- ☞ Erfolgt die Aufnahme in eine allgemeine Sekundarschule, ist vom Bezirksschulrat der sonderpädagogische Förderbedarf bescheidmässig aufzuheben.
- ☞ Aufgrund von Beobachtungen und Gutachten haben Schulleiter und Bezirksschulrat zu prüfen, welche unterstützenden Maßnahmen für den körper- oder sinnesbehinderten Schüler in einer allgemeinen Sekundarschule erforderlich sind:
- ☞ Erleichterungen bei der Leistungsfeststellung gemäß § 18 Abs. 6 SchUG (durch den jeweiligen Lehrer)
- ☞ Befreiung von einzelnen Pflichtgegenständen gemäß § 11 Abs. 6 SchUG (durch den Schulleiter)
- ☞ Lehrplanabweichungen nach den jeweiligen Bestimmungen des SchOG (durch Bescheid der Schulbehörde erster Instanz)
- ☞ Der Beratung durch das zuständige Sonderpädagogische Zentrum kommt besondere Bedeutung zu.



6. Schulunfähigkeit

Die Novelle zum Schulpflichtgesetz brachte auch eine neue Definition der Schulunfähigkeit (§ 15 Abs. 2). Schulunfähigkeit liegt demnach vor, wenn medizinische Gründe einen Schulbesuch ausschließen, nach einem angemessenen Beobachtungszeitraum mit besonderer Förderung kein Entwicklungsfortschritt feststellbar ist oder der Schulbesuch eine unzumutbare Belastung für das Kind darstellen würde.

Grundrecht auf Bildung



„Ein absolutes Kriterium für Schulunfähigkeit kann aus medizinischen Gründen erwachsen. Aus pädagogischer Sicht muß festgestellt werden, daß im Hinblick auf das Grundrecht auf Bildung nach einem angemessenen Beobachtungszeitraum, wie ihn die Novelle vorsieht, aus der Beobachtung des Entwicklungsfortschrittes Hinweise darüber erzielbar sind, ob das Kind im Rahmen eines schulmäßigen Unterrichtes oder nur im Rahmen von Einzelmaßnahmen der Behindertenvorsorge (Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens) gefördert werden sollte.“ (BMUK-Erlass)

Auf das Verfahren zur Feststellung der Schulunfähigkeit sind die Verfahrensbestimmungen zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes sinngemäß anzuwenden; eine Beobachtung ist jedoch nur an einer Sonderschule (Sonderschulklasse) mit Fördermöglichkeiten für schwerstbehinderte Kinder zulässig.

Zusammenfassende Hinweise zum Verfahren:

- ☞ Hingewiesen wird auf die Bemerkungen zu Abschnitt 2. (Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes).
- ☞ Die Beratung der Eltern erfordert gerade in diesen Fällen besondere Umsicht.
- ☞ Anlässlich der Feststellung der Schulunfähigkeit hat der Bezirksschulrat die Eltern des betroffenen Kindes darüber zu beraten, welche sonderpädagogische Fördermöglichkeiten außerhalb des Schulwesens bestehen, auch im Hinblick auf ein allfälliges Erreichen der Schulfähigkeit (§ 15 Abs. 4 des Schulpflichtgesetzes).
- ☞ Die wegen Schulunfähigkeit von der allgemeinen Schulpflicht befreiten Kinder sind vom Bezirksschulrat jedenfalls bis zum fiktiven Ende der Schulpflicht in Evidenz zu halten; auf Empfehlung des schulpflichtpsychologischen Dienstes bzw. ärztliche Empfehlung sind periodische Überprüfungen, ob die Schulunfähigkeit weiterhin besteht, vorzusehen.

7. Sonderpädagogische Zentren

Durch die 15. SchOG-Novelle wurde § 27a SchOG neu eingefügt. Nach dieser Bestimmung sind Sonderpädagogische Zentren Sonderschulen, die die Aufgabe haben, durch **Bereitstellung und Koordination** sonderpädagogischer Maßnahmen **in anderen Schularten** dazu beizutragen, daß Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in bestmöglicher Weise auch in allgemeinen Schulen unterrichtet werden können.

*optimaler Unterricht durch
Kompetenztransfer*

Die Festlegung der Sonderpädagogischen Zentren erfolgt durch Verordnung des Landesschulrates auf Antrag des Bezirksschulrates, wobei vorher das Einvernehmen mit dem Schulhalter herzustellen ist.

„Gerade in der Übergangszeit von der ausschließlichen Betreuung behinderter Kinder durch die Sonderschulen zu einem Angebotssystem der Integration der allgemeinen Schule erscheint eine regionale Koordination der sonderpädagogischen Maßnahmen von besonderer Bedeutung. Die zusätzliche Aufgabe soll bestimmten Sonderschulen übertragen werden, da dort die fachlichen Kompetenzen und auch materielle und personelle Möglichkeiten für mit der Integration verbundene sonderpädagogische Maßnahmen gegeben sind. **Die Hauptaufgaben bestehen in einem sonderpädagogischen Kompetenztransfer und in einer Sicherstellung sonderpädagogischer Betreuungsqualität**, einer Beratung und Unterstützung von Lehrern und Eltern sowie in der Bereitstellung materieller und personeller Ressourcen zur Unterstützung der Volksschulen bei der Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.“ (BMUK-Erlaß)

Gemäß § 27a Abs. 3 SchOG sind Landeslehrer, die an allgemeinbildenden Schulen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich eingesetzt werden, durch sonderpädagogische Zentren zu betreuen. Eine besondere Beratung der Lehrer in Integrationsklassen erscheint wichtig, um eine optimale sonderpädagogische Förderung sicherzustellen. Insbesondere ist diese Beratungstätigkeit in jenen Fällen von besonderer Bedeutung, in denen ein behindertes Kind in eine Klasse integriert ist, ohne daß ständig ein zusätzlicher Lehrer anwesend ist. Die Beratungstätigkeit wird sich jedoch im Bedarfsfalle auch auf die speziell für die behinderten Kinder eingesetzten zusätzlichen Lehrer erstrecken (BMUK-Erlaß).

*Beratung und Betreuung
der Lehrer*

Der Leiter der betreffenden Sonderschule, die zum Sonderpädagogischen Zentrum erklärt werden soll, ist dann auch Leiter des Sonderpädagogischen Zentrums. Eine Voraussetzung für die Errichtung eines Sonderpädagogischen Zentrums ist, daß Lage und Ausstattung der Sonderschule, die Kooperationsbasis mit den zu betreuenden Schulen und die Qualifikationen von Leiter und Lehrern die Erfüllung der Aufgaben ermöglichen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß nicht in jedem Schulbezirk eine zur Festlegung als Sonderpädagogisches Zentrum geeignete Sonderschule besteht. Für diesen Fall sieht § 27a Abs. 2 SchOG nunmehr vor, daß die Aufgaben des Sonderpädagogischen Zentrums vom Bezirksschulrat wahrzunehmen sind.

Zusammenfassende Hinweise zum Verfahren:

- ☞ Überprüfung, ob alle Voraussetzungen für die Errichtung eines Sonderpädagogischen Zentrums gegeben sind (auch im Hinblick auf das Rahmenkonzept des Landesschulrates für Steiermark).
- ☞ Führung der erforderlichen Vorgespräche mit allen interessierten Stellen, insbesondere mit dem Schulerhalter.
- ☞ Möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Landesschulrat (Schulaufsichtsorgan).
- ☞ Vorverhandlungen zum Abschluß von Verträgen mit dem Schulerhalter bezüglich der Kosten.
- ☞ Formale Antragstellung für die Errichtung eines sonderpädagogischen Zentrums an den Landesschulrat (für einen Antrag ist keine kollegiale Beschlußfassung notwendig).

8. Rechtsquellen

BMUK-Erlaß	Rundschreiben Nr. 98/1993 des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 29. Juli 1993, Zl.: 12.690/110-III/2/93
BMUKA-Erlaß 1996	Rundschreiben Nr. 15/1996 des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 11. Juni 1996, GZ.: 36.153/27-I/8/96
SchOG	Schulorganisationsgesetz, BGBl.Nr. 242/1962, in der geltenden Fassung
15. SchOG-Novelle	BGBl.Nr. 512/1993
SchUG	Schulunterrichtsgesetz, BGBl.Nr. 472/1986, in der geltenden Fassung
Schulpflichtgesetz 1985	BGBl.Nr. 76/1985, in der Fassung der Novellen BGBl.Nr. 513/1993 und BGBl.Nr. 768/1996

9. Anhang

Auszüge aus einschlägigen Gesetzen (Stand Mai 1997)

Schulpflichtgesetz 1985

BGBI.Nr. 76/1985, in der Fassung BGBI.Nr. 161/1987, 456/1992, 513/1993 und 768/1996.

Schulbesuch bei sonderpädagogischem Förderbedarf

§ 8. (1) Der Bezirksschulrat hat den sonderpädagogischen Förderbedarf für ein Kind auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes, auf Antrag des Leiters der Schule, dem das Kind zur Aufnahme vorgestellt worden ist oder dessen Schule es besucht oder sonst von Amts wegen festzustellen, sofern dieses infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volksschule oder Hauptschule oder Polytechnischen Schule ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag, aber dennoch schulfähig ist. Zuständig zur Entscheidung ist der Bezirksschulrat, in dessen Bereich das Kind seinen Wohnsitz hat; wenn das Kind bereits eine Schule besucht, ist der Bezirksschulrat, in dessen Bereich die Schule gelegen ist, zuständig. Der Bezirksschulrat hat zur Feststellung, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, ein sonderpädagogisches Gutachten sowie erforderlichenfalls ein schul- oder amtsärztliches Gutachten und mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen. Ferner können Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte im Rahmen des Verfahrens Gutachten von Personen, welche das Kind bisher pädagogisch, therapeutisch oder ärztlich betreut haben, vorlegen. Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Der Bezirksschulrat hat die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten auf die Möglichkeit der genannten Antragstellungen hinzuweisen.

(2) Im Rahmen der Verfahren gemäß Abs. 1 kann auf Verlangen oder mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind, sofern es die Volksschule oder die Hauptschule noch nicht besucht, für höchstens fünf Monate in die Volksschule oder die Hauptschule oder eine Sonderschule der beantragten Art, sofern es die Volksschule oder die Hauptschule bereits besucht, in eine Sonderschule der beantragten Art zur Beobachtung aufgenommen werden.

(3) Sobald bei einem Kind auf die sonderpädagogische Förderung verzichtet werden kann, hat der Bezirksschulrat die Feststellung gemäß Abs. 1 aufzuheben. Für das Verfahren findet Abs. 1 Anwendung. Im Rahmen des Verfahrens kann auf Verlangen oder mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind für höchstens fünf Monate in die Volksschule oder die Hauptschule zur Beobachtung aufgenommen werden.

(3a) Bei körperbehinderten und sinnesbehinderten Schülern, die in eine Sekundarschule nach Erfüllung der allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen der jeweiligen Schulart aufgenommen werden, ist die Feststellung gemäß Abs. 1 aufzuheben. Dies gilt nicht beim Besuch einer Sonderschule.

(4) Gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates können die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes Berufung an den Landesschulrat erheben. Gegen die Entscheidung des Landesschulrates ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. § 8a. (1) Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1) sind berechtigt, die allgemeine Schulpflicht entweder in einer für sie geeigneten Sonderschule oder Sonderschulklasse oder in einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule, Hauptschule oder Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule (Abs. 2 letzter Satz) zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.

(2) Der Bezirksschulrat hat anlässlich der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie bei einem Übertritt in eine Sekundarschule die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten über die hinsichtlich der Behinderung bestehenden Fördermöglichkeiten in Sonderschulen und allgemeinen Schulen und den jeweils zweckmäßigsten Schulbesuch zu beraten. Die Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 haben auch Aussagen für diese Beratung zu enthalten, sofern sie für einen sonderpädagogischen Förderbedarf sprechen. Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme in eine Volksschule, Hauptschule oder Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule, so hat der Bezirksschulrat zu informieren, an welcher nächstgelegenen allgemeinen Schule dem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprochen werden kann.

(3) Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme des Kindes in eine Volksschule, Hauptschule oder Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule und bestehen keine entsprechenden Fördermöglichkeiten an einer derartigen Schule, welche das Kind bei einem ihm zumutbaren Schulweg erreichen kann, so hat der Bezirksschulrat unter Beachtung auf die Gegebenheiten im Rahmen seiner Zuständigkeiten Maßnahmen zur Ermöglichung des Besuches der gewünschten Schulart zu ergreifen und – im Falle der Zuständigkeit anderer Stellen – bei diesen die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zu beantragen.

§ 8b. Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die keine Volksschule, Hauptschule oder Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß § 8a oder nicht die Polytechnische Schule im Rahmen des Schulversuches gemäß § 131a des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 327/1988 besuchen, haben ihre allgemeine Schulpflicht in einer ihrer Eigenart und Schul-

fähigkeit entsprechenden Sonderschule oder Sonderschulklasse zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.

Befreiung eines Kindes von der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit

§ 15. (1) Schulunfähige Kinder sind von der allgemeinen Schulpflicht zu befreien, solange die Schulunfähigkeit dauert.

(2) Schulunfähigkeit liegt vor, wenn medizinische Gründe einen Schulbesuch ausschließen, nach einem angemessenen Beobachtungszeitraum mit besonderer Förderung kein Entwicklungsfortschritt feststellbar ist oder der Schulbesuch eine unzumutbare Belastung für das Kind darstellen würde.

(3) Auf das Verfahren zur Feststellung der Schulunfähigkeit ist

§ 8 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs die Feststellung der Schulunfähigkeit tritt und eine Beobachtung gemäß Abs. 2 und 3 nur an einer Sonderschule (Sonderschulklasse) mit Fördermöglichkeiten für schwerstbehinderte Kinder zulässig ist.

(4) Anlässlich der Feststellung der Schulunfähigkeit hat der Bezirksschulrat die Eltern des betroffenen Kindes darüber zu beraten, welche sonderpädagogische Fördermöglichkeiten außerhalb des Schulwesens bestehen, auch im Hinblick auf ein allfälliges Erreichen der Schulfähigkeit.

§ 15 Abs. 5 und 6 entfällt.

(7) Die Zeit, während deren ein schulpflichtig gewordenes Kind von der allgemeinen Schulpflicht befreit war, ist in die Dauer der allgemeinen Schulpflicht (§ 3) einzurechnen.

§ 28a. Entscheidungen auf Aufnahme in die Vorschulstufe oder die erste Stufe einer Sonderschule für das Schuljahr 1993/94 gelten als Feststellungen des sonderpädagogischen Förderbedarfes gemäß § 8 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 513/1993.

Schulorganisationsgesetz

BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 766/1996.

Aufgabe der Volksschule

§ 9. (1) Die Volksschule hat in der Vorschulstufe jene Kinder, die in dem betreffenden Kalenderjahr schulpflichtig geworden sind, jedoch noch nicht die Schulreife besitzen, und ebenso jene, deren vorzeitige Aufnahme in die 1. Schulstufe widerrufen wurde, im Hinblick auf die für die 1. Schulstufe erforderliche Schulreife zu fördern.

(2) Die Volksschule hat in den ersten vier Schulstufen (Grundschule) eine für alle Schüler gemeinsame Elementarbildung unter Berücksichtigung einer sozialen Integration behinderter Kinder zu vermitteln. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl.Nr. 76, in der Fassung BGBl.Nr. 513/1993) sind die Bildungsaufgaben der der Behinderung entsprechenden Sonderschulart zu berücksichtigen.

(3) Die Volksschule hat in der 5.-8. Schulstufe (Oberstufe) die Aufgabe, eine grundlegende Allgemeinbildung zu vermitteln sowie die Schüler je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit für das Berufsleben und zum Übertritt in mittlere Schulen oder in höhere Schulen zu befähigen. Unter Beachtung des Prinzips der sozialen Integration ist Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine der Aufgabe der Sonderschule (§ 22) entsprechende Bildung zu vermitteln, wobei entsprechend den Lernvoraussetzungen des Schülers die Unterrichtsziele der Volksschuloberstufe anzustreben sind.

Lehrplan der Volksschule

§ 10 (1) Im Lehrplan (§ 6) der Vorschulstufe sind als ver-

bindliche Übungen vorzusehen: Religion, Sprache und Sprechen, mathematische Früherziehung, Sachbegegnung, Verkehrserziehung, Bildnerisches Gestalten, Singen und Musizieren, Rhythmisch musikalische Erziehung, Spiel, Werkerziehung, Leibesübungen.

2) Im Lehrplan (§ 6) der Grundschule sind vorzusehen:

a) als Pflichtgegenstände: Religion, Lesen, Schreiben, Deutsch, Sachunterricht, Mathematik, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Leibesübungen; b) als verbindliche Übungen: Verkehrserziehung und in der 3. und 4. Schulstufe (für Schüler, die für den zweisprachigen Unterricht an Volksschulen für sprachliche Minderheiten angemeldet sind, als unverbindliche Übung) eine lebende Fremdsprache.

(3) Im Lehrplan (§ 6) der Oberstufe sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Geometrisches Zeichnen, Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Ernährung und Haushalt, Leibesübungen. Die Bildungs- und Lehraufgaben sowie der Lehrstoff haben sich je nach den örtlichen Gegebenheiten am Lehrplan der Hauptschule (§ 16) zu orientieren.

(4) Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf findet der Lehrplan der Volksschule insoweit Anwendung, als erwartet werden kann, daß ohne Überforderung die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird; im übrigen findet der der Behinderung entsprechende Lehrplan der Sonderschule Anwendung.

Grundsatzgesetzliche Bestimmungen

(zur Ausführung durch die Landesgesetzgebung)

Aufbau der Volksschule

§ 11. (1) Die Volksschule umfaßt jedenfalls die ersten vier Schulstufen sowie bei Bedarf die Vorschulstufe und in der Oberstufe vier Schulstufen. Soweit es die Schülerzahl zuläßt, hat in der Grundschule und in der Oberstufe den Schulstufen jeweils eine Klasse zu entsprechen.

(2) Bei zu geringer Schülerzahl können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefaßt werden. Solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere – in der Regel aufeinanderfolgende – Schulstufen zu umfassen hat.

(3) Bei zu geringer Schülerzahl kann statt der Vorschulklasse eine Vorschulgruppe vorgesehen werden.

(4) Zur Ermöglichung des zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Volksschulklassen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.

(5) Volksschulen können als ganztägige Volksschulen geführt werden.

Lehrer

§ 13. (1) Der Unterricht in jeder Volksschulklasse ist – abgesehen von einzelnen Unterrichtsgegenständen und einzelnen Unterrichtsstunden – durch einen Klassenlehrer zu erteilen. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, welche die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, kann ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich eingesetzt werden.

(2) Für jede Volksschule sind ein Leiter, für jede Volksschulklasse ein Klassenlehrer und die erforderlichen Lehrer für einzelne Gegenstände zu bestellen.

(2a) An ganztägigen Schulformen kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer oder Erzieher vorgesehen werden. Für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrer und für die individuelle Lernzeit und die Freizeit die erforderlichen Lehrer oder Erzieher zu bestellen.

(3) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes, nicht berührt.

Klassenschülerzahl

§ 14. (1) Die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse – ausgenommen der Vorschulklasse – darf 30 nicht übersteigen und 10 nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen Gründen (z.B. zur Erhaltung von Schulstandorten oder der höheren Schulorganisation) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates zu entscheiden. Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen sich Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf befinden, niedriger als 30 ist. Dabei ist auf die Anzahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die Art und das Ausmaß der Behinderung sowie das Ausmaß des zusätzlichen Lehrereinsatzes Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 10, in einer Vorschulgruppe mit einem Unterricht an drei Schultagen je Woche 7 und einer Vorschulgruppe mit einem Unterricht an zwei Schultagen je Woche 4 nicht unterschreiten und in einer Vorschulklasse 20 nicht überschreiten.

Aufgabe der Hauptschule

§ 15. (1) Die Hauptschule schließt an die 4. Stufe der Volksschule an und hat die Aufgabe, in einem vierjährigen Bildungsgang eine grundlegende Allgemeinbildung zu vermitteln sowie den Schüler je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit für das Berufsleben und zum Übertritt in mittlere Schulen oder in höhere Schulen zu befähigen.

(2) Die Schüler sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik durch die Einrichtung von Leistungsgruppen zu fördern. In der Regel sind drei, mindestens jedoch zwei Leistungsgruppen zu führen.

(3) Unter Beachtung des Prinzips der sozialen Integration ist Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine der Aufgabe der Sonderschule (§ 22) entsprechende Bildung zu vermitteln, wobei entsprechend den Lernvoraussetzungen des Schülers die Unterrichtsziele der Hauptschule anzustreben sind.

Lehrplan der Hauptschule

§ 16. (1) Im Lehrplan (§ 6) der Hauptschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Geometrisches Zeichnen, Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Ernährung und Haushalt, Leibesübungen.

(2) Für den Unterricht in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache sind drei Leistungsgruppen vorzusehen. Die Anforderungen der höchsten Leistungsgruppe haben jenen der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule zu entsprechen.

(3) Im Lehrplan ist als unverbindliche Übung Einführung in die Informatik vorzusehen.

(4) Im Lehrplan für Sonderformen der Hauptschule (§ 19) ist auf den Schwerpunkt der Ausbildung Bedacht zu nehmen.

(5) Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf findet der Lehrplan der Hauptschule insoweit Anwendung, als erwartet werden kann, daß ohne Überforderung die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird; im übrigen findet der der Behinderung entsprechende Lehrplan der Sonderschule Anwendung. Für körperbehinderte und sinnesbehinderte Schüler, die nach erfolgreichem Abschluß der 4. Schulstufe einer Volksschule oder einer nach dem Lehrplan der Volksschule geführten Sonderschule in die Hauptschule aufgenommen werden, hat die Schulbehörde erster Instanz unter Bedachtnahme auf die Behinderung und die Förderungsmöglichkeiten sowie die grundsätzliche Aufgabe der Hauptschule (§ 15 Abs. 1 und 2) Abweichungen vom Lehrplan festzulegen.

Aufnahmuvoraussetzungen

§ 17. (1) Die Aufnahme in die Hauptschule setzt den erfolgreichen Abschluß der 4. Stufe der Volksschule voraus. Die Aufnahme von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf setzt den Besuch der 4. Stufe der Volksschule oder der ent-

sprechenden Stufe der Sonderschule voraus.

(2) Die Aufnahme in eine Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbil-

dung setzt die im Hinblick auf die besondere Aufgabe der Sonderform erforderliche Eignung voraus, die durch eine Eignungsprüfung festzustellen ist.

Grundsatzgesetzliche Bestimmungen

(zur Ausführung durch die Landesgesetzgebung)

Aufbau der Hauptschule

§ 18. (1) Die Hauptschule umfaßt vier Schulstufen (5. bis 8. Schulstufe).

(2) Die Schüler der Hauptschule sind ohne Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit in Klassen zusammenzufassen. Jeder Schulstufe hat einer Klasse zu entsprechen.

(3) Die Schüler jeder Schulstufe sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen zusammenzufassen. Die Zusammenfassung in Schülergruppen kann bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und Schülern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf entfallen.

(3a) Zur Ermöglichung eines zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Schülern und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Hauptschulklassen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.

(4) Hauptschulen können als ganztägige Hauptschulen geführt werden.

Lehrer

§ 20. (1) Der Unterricht in den Hauptschulklassen ist durch Fachlehrer zu erteilen. Für den Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich einzusetzen; für einzelne Unterrichtsgegenstände dürfen mit ihrer Zustimmung auch Lehrer eingesetzt werden, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen.

(2) Für jede Hauptschule sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(3) § 13 Abs. 2a und 3 ist anzuwenden.

Klassenschülerzahl

§ 21. Die Klassenschülerzahl an der Hauptschule darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen Gründen (z.B. zur Erhaltung von Schulstandorten) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates zu entscheiden. Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen sich Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf befinden, niedriger als 30 ist. Dabei ist auf die Anzahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die Art und das Ausmaß der Behinderung sowie das Ausmaß des zusätzlichen Lehrereinsatzes Rücksicht zu nehmen.

Aufgabe der Sonderschule

§ 22. Die Sonderschule in ihren verschiedenen Arten hat physisch oder psychisch behinderte Kinder in einer ihrer Behin-

derungsart entsprechenden Weise zu fördern, ihnen nach Möglichkeit eine den Volksschulen oder Hauptschulen oder Polytechnischen Schulen entsprechende Bildung zu vermitteln und ihre Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben vorzubereiten. Sonderschulen, die unter Bedachtnahme auf den Lehrplan der Hauptschule geführt werden, haben den Schüler je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit auch zum Übertritt in mittlere oder in höhere Schulen zu befähigen.

Lehrplan der Sonderschule

§ 23. (1) Die Lehrpläne (§ 6) der einzelnen Arten der Sonderschule sind unter Bedachtnahme auf die Bildungsfähigkeit der Schüler und unter Anwendung der Vorschriften über den Lehrplan der Volksschule oder der Hauptschule oder der Polytechnischen Schule zu erlassen. An Sonderschulen für körperbehinderte Kinder ist der Unterricht in Leibesübungen als verbindliche oder unverbindliche Übung vorzusehen. Zusätzlich sind der Behinderung der Schüler entsprechende Unterrichtsgegenstände sowie therapeutische und funktionelle Übungen vorzusehen.

(2) Soweit für einzelne Arten der Sonderschule eigene Lehrpläne erlassen werden, ist in diesen vorzusehen, daß Schüler in jenen Unterrichtsgegenständen nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule oder der Polytechnischen Schule unterrichtet werden können, in denen ohne Überforderung die Erreichung des Lehrzieles erwartet werden kann.

Sonderpädagogische Zentren (Verfassungsbestimmung)

§ 27a. (1) Sonderpädagogische Zentren sind Sonderschulen, die die Aufgabe haben, durch Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen in anderen Schularten dazu beizutragen, daß Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in bestmöglicher Weise auch in allgemeinen Schulen unterrichtet werden können.

(2) Der Landesschulrat (Kollegium) hat auf Antrag des Bezirksschulrates bestimmte Sonderschulen als Sonderpädagogische Zentren festzulegen. Vor der Festlegung ist das Einvernehmen mit dem Schulerhalter herzustellen. Sollte in einem Schulbezirk keine geeignete Sonderschule bestehen, so sind die Aufgaben des Sonderpädagogischen Zentrums vom Bezirksschulrat wahrzunehmen.

(3) Landeslehrer, die an allgemeinbildenden Schulen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich eingesetzt werden, sind durch Sonderpädagogische Zentren zu betreuen.

Lehrplan der Polytechnischen Schule

§ 29. (1) ...

(2) Für körperbehinderte und sinnesbehinderte Schüler hat die Schulbehörde erster Instanz unter Bedachtnahme auf die Behinderung und die Förderungsmöglichkeiten sowie die grundsätzliche Erfüllung der Aufgabe der Polytechnischen Schule (§ 28) Abweichungen vom Lehrplan festzulegen.

Aufgabe der allgemeinbildenden höheren Schulen

§ 34. (1) Die allgemeinbildenden höheren Schulen haben die

Aufgabe, den Schülern eine umfassende und vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen.

(2) Unter Beachtung des Prinzips der sozialen Integration ist Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule aufgenommen wurden, eine der Aufgabe der Sonderschule (§ 22) entsprechende Bildung zu vermitteln, wobei entsprechend den Lernvoraussetzungen des Schülers die Unterrichtsziele der allgemeinbildenden höheren Schule anzustreben sind.

Aufbau der allgemeinbildenden höheren Schule

§ 35. (1) Die allgemeinbildenden höheren Schulen mit Unter- und Oberstufen schließen an die 4. Stufe der Volksschule an und umfassen acht Schulstufen (5. bis 12. Schulstufe); die Unterstufe und die Oberstufe umfassen je vier Schulstufen.

(2) Das Oberstufenrealgymnasium schließt an die 8. Schulstufe an und umfaßt eine vierjährige Oberstufe (9. bis 12. Schulstufe). Eine einjährige Übergangsstufe kann eingerichtet werden.

(3) Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten nicht für die im § 37 Abs. 1 Z 1 und 2 vorgesehenen Sonderformen.

(4a) Zur Ermöglichung eines zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Schülern und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Klassen der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.

(5) Allgemeinbildende höhere Schulen mit Unter- und Oberstufen können mit ganztägiger Unterstufe geführt werden.

Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schulen

§ 39. (1) und (2) ...

(3) In der Unterstufe findet für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf der Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schule insoweit Anwendung, als erwartet werden kann, daß ohne Überforderung die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird; im übrigen findet der der Behinderung entsprechende Lehrplan der Sonderschule Anwendung. In der Unter- und Oberstufe hat die Schulbehörde erster Instanz für körperbehinderte und sinnesbehinderte Schüler, die nach Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen im Sinne des § 40 in die allgemeinbildende höhere Schule aufgenommen werden, unter Bedachtnahme auf die Behinderung und die Förderungsmöglichkeiten sowie die grundsätzliche Erfüllung der Aufgabe der allgemeinbildenden höheren Schule (§ 34 Abs. 1) Abweichungen vom Lehrplan festzulegen.

(4) und (5) ...

Aufnahmevoraussetzungen

§ 40. (1) Die Aufnahme in die 1. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule setzt voraus, daß die vierte Stufe der Volksschule erfolgreich abgeschlossen wurde und die Beurteilung in Deutsch, Lesen sowie Mathematik für die vierte Schulstufe mit „Sehr gut“ oder „Gut“ erfolgte; die Beurteilung mit „Befriedigend“ in diesen Pflichtgegenständen steht der Aufnahme nicht entgegen, sofern die Schulkonferenz der Volksschule feststellt, daß der Schüler auf Grund seiner sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der allgemeinbildenden höheren Schule genügen wird. Aufnahms-

bewerber, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, haben eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen setzt die Aufnahme von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf den Besuch der 4. Stufe der Volksschule oder der entsprechenden Stufe der Sonderschule für die Aufnahme in die 1. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule voraus.

(2) Schüler der Hauptschule, deren Jahreszeugnis für die 1., 2. oder 3. Klasse den Vermerk enthält, daß sie im nächsten Unterrichtsjahr in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen die höchste Leistungsgruppe zu besuchen haben, und in den übrigen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist, die nicht schlechter als „Befriedigend“ ist, sind berechtigt, zu Beginn des folgenden Schuljahres in die 2., 3. bzw. 4. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule überzutreten. Aufnahmebewerber, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, haben aus jenen Pflichtgegenständen, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen; eine Aufnahmeprüfung entfällt, sofern das Jahreszeugnis die Feststellung enthält, daß die Schulstufe „mit ausgezeichnetem Erfolg“ abgeschlossen wurde (§ 22 Abs. 2 lit. g des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 139/1974). Eine Aufnahmeprüfung ist jedenfalls in der Fremdsprache abzulegen, die der Schüler bisher nicht besucht hat, wenn diese in der angestrebten Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule weiterführend unterrichtet wird. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen setzt die Aufnahme von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die 2., 3. oder 4. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule den Besuch der vorhergehenden Stufe der Haupt- oder Sonderschule voraus.

(3) bis (6) ...

Lehrer

§ 42. (1) Der Unterricht in den Klassen der allgemeinbildenden höheren Schulen ist durch Fachlehrer zu erteilen. Für den Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich einzusetzen; für einzelne Unterrichtsgegenstände dürfen mit ihrer Zustimmung auch Lehrer eingesetzt werden, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen.

(2) Für jede allgemeinbildende höhere Schule sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(2a) An ganztägigen Schulformen kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer oder Erzieher bestellt werden. Für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrer und für die individuelle Lernzeit und die Freizeit die erforderlichen Lehrer oder Erzieher zu bestellen.

(3) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes, nicht berührt.

Klassenschülerzahl

§ 43. (1) Die Klassenschülerzahl an der allgemeinbildenden höheren Schule darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden.

(1a) Sofern in Klassen der allgemeinbildenden höheren Schulen ein integrativer Unterricht von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt, sind im Durchschnitt

(bezogen auf das Bundesland) mindestens fünf Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten. Bei der Feststellung der Klassenschülerzahl gemäß Abs. 1 zählt jedes Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf doppelt. Die Führung von Integrationsklassen ist kein Grund für die Überschreitung der Klassenschülerhöchstzahl gemäß Abs. 1.

(2) ...

Lehrpläne

§ 55a. (1) In den Lehrplänen (§ 6) der berufsbildenden mittleren Schulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Geschichte, Geographie, Politische Bildung, Leibesübungen, ferner die für die einzelnen Arten der berufsbildenden mittleren Schulen im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen in den folgenden Bestimmungen näher umschriebenen Pflichtgegenstände.

(2) Für körperbehinderte und sinnesbehinderte Schüler hat die Schulbehörde erster Instanz unter Bedachtnahme auf die Behinderung und die Förderungsmöglichkeiten sowie die grundsätzliche Erfüllung der Aufgabe der betreffenden Art und Fachrichtung der berufsbildenden mittleren Schule Abweichungen vom Lehrplan festzulegen.

Lehrpläne

§ 68a (1) In den Lehrplänen (§ 6) der berufsbildenden höheren Schulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Deutsch, lebende Fremdsprache(n), Geschichte, Geographie, Politische Bildung, Leibesübungen, ferner die für die einzelnen Arten der berufsbildenden höheren Schulen im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen in den folgenden Bestimmungen näher umschriebenen Pflichtgegenstände.

(2) Für körperbehinderte und sinnesbehinderte Schüler hat die Schulbehörde erster Instanz unter Bedachtnahme auf die Behinderung und die Förderungsmöglichkeiten sowie die grundsätzliche Erfüllung der Aufgabe der betreffenden Art und Fachrichtung der berufsbildenden höheren Schule Abweichungen vom Lehrplan festzulegen, sofern nicht mit der Befreiung von Pflichtgegenständen gemäß § 11 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes das Auslangen gefunden wird.

Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder

§ 131a. (1) Für die Erprobung von Maßnahmen zur Ermöglichung des gemeinsamen Unterrichtes behinderter und nicht behinderter Kinder in Schulklassen können bis einschließlich zur 8. Schulstufe sowie in der Polytechnischen Schule Schulversuche durchgeführt werden.

(2) Innerhalb der Versuchsklassen können Lehrpläne verschiedener Schularten oder Schulstufen Anwendung finden, wobei der für das Kind gewählte Lehrplan insoweit in der Schulnachricht (§ 19 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 472/1986, in seiner jeweils geltenden Fassung) sowie im Jahreszeugnis und im Jahres- und Abschluszeugnis und in der Schulbesuchsbestätigung (§ 22 des Schulunterrichtsgesetzes) zu vermerken ist, als dieser vom Lehrplan jener Schule, an der der Schulversuch geführt wird, abweicht.

(3) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen sind Unterrichtsformen und Differenzierungsmaßnahmen zu erproben, die ein größtmögliches Ausmaß an gemeinsamen Lernprozessen ermöglichen. Hierbei ist bei Bedarf ein zusätzlicher, sonderpädagogisch qualifizierter Lehrer heranzuziehen.

(4) (Grundsatzbestimmung) Für Pflichtschulen gilt der letzte Satz des Abs. 3 als Grundsatzbestimmung.

(5) Schulversuche im Sinne des Abs. 1 dürfen in nicht mehr Klassen durchgeführt werden, als 20% der Sonderschulklassen des betreffenden Bundeslandes im Schuljahr 1991/92 entspricht.

(6) Schulversuche im Sinne des Abs. 1 können in den Schuljahren 1988/89 bis 1992/93 begonnen werden; derartige Schulversuche können an Hauptschulen, der Unterstufe allgemeinbildender höherer Schulen und Polytechnischen Schulen auch nach dieser Frist begonnen werden, wenn dies für die Aufnahme behinderter schulpflichtiger Kinder, die bisher im Rahmen von Schulversuchen im Sinne des Abs. 1 unterrichtet wurden, erforderlich ist. Diese Schulversuche sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.

(7) Für Schulversuche im Sinne des Abs. 1 ist § 7 Abs. 1 bis 5 und 6 anzuwenden.

Schulversuche zum Schuleingangsbereich

§ 131c. (1) Durch die Einbindung der Vorschulstufe in die Grundstufe I sind während der Schuljahre 1993/94 bis 1997/98 in Schulversuchen bei der Klassenbildung flexible Formen für eine bedarfsgerechte, regional abgestimmte schulische Versorgung im Schuleingangsbereich zur individuellen Förderung der Kinder zu erproben.

(2) Durch Schulversuche gemäß Abs. 1 darf kein zusätzlicher finanzieller Aufwand gegenüber der Führung dieses Bereiches im Regelschulwesen entstehen.

(3) Für die Durchführung dieser Schulversuche, auch wenn sie die innere Ordnung der betreffenden Volksschulen betreffend, gilt § 7 mit der Maßgabe, daß im Abs. 7 an die Stelle der Prozentzahl „5 vH“ die Prozentzahl „20 vH“ tritt.

Schulunterrichtsgesetz (SchUG)

BGBl.Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 767/1996.

Aufnahme als ordentlicher Schüler

§ 3. (1) Als ordentlicher Schüler ist nach Maßgabe des § 5 aufzunehmen, wer

a) die gesetzlichen Aufnahmvoraussetzungen für die betref-

fende Schulart und Schulstufe erfüllt

b) die Unterrichtssprache der betreffenden Schule soweit beherrscht, daß er dem Unterricht zu folgen vermag, und

c) die gesundheitliche und körperliche Eignung für die betref-

fende Schulart besetzt, zu deren Feststellung im Zweifelsfalle ein Gutachten des Schularztes oder Amtsarztes einzuholen ist.
(2) - (7a) ...
(7b) Für die Aufnahme von behinderten Kindern ist Abs. 1 lit. c insoweit nicht anzuwenden, als die gesundheitliche und körperliche Eignung Bestandteil des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes (§ 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl.Nr. 76, in der jeweils geltenden Fassung) waren.
(8) ...

Klassen- und Gruppenbildung, Klassenzuweisung, Lehrfächerverteilung

§ 9. (1) Die Schüler sind vom Schulleiter unter Beachtung der Vorschriften über die Schulorganisation in Klassen (Jahrgänge) einzuteilen (Klassenbildung). In Volksschulklassen, in denen Kinder ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden, soll der Anteil an Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur jenes Ausmaß betragen, bei dem unter Bedachtnahme auf Art und Schweregrad der Behinderung die erforderliche sonderpädagogische Förderung erfolgen kann. In den lehrgangsmäßigen Berufsschulen hat der Schulleiter im Zusammenhang mit der Klassenbildung die Einteilung in die einzelnen Lehrgänge vorzunehmen, wobei nach Möglichkeit auf eine gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Lehrgänge und auf rücksichtswürdige Umstände in sozialer und betrieblicher Hinsicht Bedacht zu nehmen ist.
(1a) Unbeschadet des Abs. 1 darf zeitweise der Unterricht in Klassen einer allgemeinen Schule gemeinsam mit Klassen einer Sonderschule geführt werden.

(2) In Schulen mit Klassenlehrersystem hat der Schulleiter für jedes Unterrichtsjahr jede Klasse einem Lehrer als Klassenlehrer zuzuweisen, wobei ein Lehrerwechsel von einer Schulstufe zur nächsten nur dann vorgenommen werden darf, wenn zwingende pädagogische oder sonstige Gründe dies notwendig machen (Klassenzuweisung). Für die Zuweisung einzelner Unterrichtsgegenstände an andere Lehrer als den Klassenlehrer gilt Abs. 3 sinngemäß.

(3) In Schulen mit Fachlehrersystem hat der Schulleiter für jedes Unterrichtsjahr (an lehrgangsmäßigen Berufsschulen für jeden Lehrgang) nach Beratung der allgemeinen Gesichtspunkte in der Schulkonferenz die lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstunden der Unterrichtsgegenstände in den einzelnen Klassen den einzelnen Lehrern der Schule unter Beachtung pädagogischer und didaktischer Grundsätze, unter Bedachtnahme auf die Vorschriften über die Lehrverpflichtung und über die Lehrbefähigung sowie unter Berücksichtigung hiemit vereinbarter Wünsche der Lehrer zuzuweisen (Lehrfächerverteilung).

(4) Die Klassenzuweisung und die Lehrfächerverteilung sind der Schulbehörde erster Instanz schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(5) Bei Bildung von Schülergruppen und an ganztägigen Schulformen bei der Bildung von Gruppen im Betreuungsteil hat der Schulleiter die in Betracht kommenden Schüler in die einzelnen Gruppen einzuteilen (Gruppenbildung). Ferner hat der Schulleiter den einzelnen Schülergruppen unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 2 und 3 die erforderlichen Lehrer, den einzelnen Gruppen im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen Lehrer oder – ausgenommen die gegenstandsbezogene Lernzeit – Erzieher zuzuweisen. Die Zuweisung der Lehrer und Erzieher an die einzelnen Gruppen ist der Schulbehörde erster Instanz schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Pflichtgegenstände und verbindliche Übungen

§ 11. (1) - (5) ...

(6) Auf Ansuchen des Schülers oder von Amts wegen hat der Schulleiter einen Schüler von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen zu befreien, wenn dieser aus gesundheitlichen Gründen daran nicht teilnehmen kann. Der Schulleiter kann im Zweifelsfall hierfür die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat durch Verordnung nach den Aufgaben der einzelnen Schularten festzulegen, in welchen Pflichtgegenständen eine solche Befreiung ohne oder mit Auflage von Prüfungen und für welche Höchstdauer ohne Verlust der Eigenschaft eines ordentlichen Schülers zulässig ist.

(7) - (10) ...

Schulveranstaltungen

§ 13. (1) Aufgabe der Schulveranstaltungen ist die Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes durch unmittelbaren und anschaulichen Kontakt zum wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben, durch die Förderung der musischen Anlagen der Schüler und durch die körperliche Ertüchtigung.

(1a) In Klassen, in denen körper- oder sinnesbehinderte Schüler bzw. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit Schülern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, sind Schulveranstaltungen so zu planen, daß Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in größtmöglichem Ausmaß teilnehmen können.

(2) - (4) ...

Unterrichtsarbeit

§ 17. (1) Der Lehrer hat in eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) zu erfüllen. In diesem Sinne und entsprechend dem Lehrplan der betreffenden Schulart hat er unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schüler und der äußeren Gegebenheiten den Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes dem Stand der Wissenschaft entsprechend zu vermitteln, eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsgegenstände anzustreben, den Unterricht anschaulich und gegenwartsbezogen zu gestalten, die Schüler zur Selbstständigkeit und zur Mitarbeit in der Gemeinschaft anzuleiten, jeden Schüler nach Möglichkeit zu den seinen Anlagen entsprechenden besten Leistungen zu führen, durch geeignete Methoden und durch zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtsmitteln den Ertrag des Unterrichtes als Grundlage weiterer Bildung zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen. Im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen hat der Lehrer in eigenständiger und verantwortlicher Erziehungsarbeit die im § 2 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes grundlegende Aufgabe zu erfüllen.

(2) - (3) ...

(4) Für Kinder, bei denen gemäß § 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985 ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, hat unter Bedachtnahme auf diese Feststellung a) der Bezirksschulrat zu entscheiden, ob und in welchem Ausmaß der Schüler nach dem Lehrplan einer anderen Schulart zu unterrichten ist,

b) die Schulkonferenz zu entscheiden, ob und in welchen Unterrichtsgegenständen der Schüler nach dem Lehrplan einer

anderen Schulstufe als der seinem Alter entsprechenden, zu unterrichten ist.

Bei der Entscheidung gemäß lit. a und b ist anzustreben, daß der Schüler die für ihn bestmögliche Förderung erhält. Gegen eine Entscheidung gemäß lit. a ist eine Berufung an die Schulbehörde zweiter Instanz zulässig; gegen die Entscheidung der Schulbehörde zweiter Instanz ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Leistungsbeurteilung

§ 18. (1) - (5) ...

(6) Schüler, die wegen einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen können oder durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet wären, sind entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung bzw. gesundheitlichen Gefährdung erreichbaren Stand des Unterrichtserfolges zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird.

(7) - (12) ...

(13) Pflichtpraktika und Praktika außerhalb des schulischen Unterrichtes, verbindliche und unverbindliche Übungen sowie therapeutische und funktionelle Übungen sowie Kurse im Zusammenhang mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes (§ 8 Abs. 2 und 3 des Schulpflichtgesetzes 1985) sind nicht zu beurteilen.

Information der Erziehungsberechtigten und der Lehrberechtigten

§ 19. (1) Die Erziehungsberechtigten sind von der Beurteilung der Leistungen des Schülers durch Schulnachrichten im Sinne der folgenden Bestimmungen in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus ist den Erziehungsberechtigten an allgemeinbildenden Pflichtschulen durch zwei Sprechtage im Unterrichtsjahr, an allen anderen Schularten – ausgenommen an Berufsschulen – durch die wöchentliche Sprechstunde des einzelnen Lehrers sowie bei Bedarf durch Sprechtage Gelegenheit zu Einzelaussprachen zu geben. An allgemeinbildenden Pflichtschulen haben die Lehrer den Erziehungsberechtigten, an Berufsschulen den Erziehungsberechtigten und den Lehrberechtigten auf deren Verlangen zu Einzelaussprachen zur Verfügung zu stehen.

(2) Am Ende des ersten Semesters ist – ausgenommen die Vorschulstufe, die lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen, die Lehrgänge und Kurse mit einer kürzeren Unterrichtsdauer als einem Unterrichtsjahr – für jeden Schüler eine Schulnachricht auszustellen. Die Schulnachricht hat die Noten des Schülers in den einzelnen Unterrichtsgegenständen (§ 18) zu enthalten. ...

Sofern für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lehrpläne verschiedener Schularten oder Schulstufen Anwendung finden, sind Abweichungen vom Lehrplan der Schulart und der Schulstufe, die der Schüler besucht, zu vermerken. ... Für verbindliche und unverbindliche Übungen sowie für therapeutische und funktionelle Übungen sind nur Teilnahmevermerke aufzunehmen. Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten kann durch Verordnung für die erste oder die ersten beiden Stufen der Volksschule und für Sonderschulen mit Klassenlehrersystem bestimmen, daß für

alle oder mehrere Unterrichtsgegenstände, ausgenommen Religion, nur eine Gesamtnote einzutragen ist. In Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder ist anstelle der Noten der erreichte Entwicklungsstand des Schülers darzustellen; dies gilt auch in Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder, wenn Arten und Ausmaß der Mehrfachbehinderung diese Form der Beurteilung erforderlich machen.

(3) - (9) ...

Jahreszeugnis, Abschlußzeugnis, Schulbesuchsbestätigung

§ 22. (1) Am Ende eines jeden Unterrichtsjahres, bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen am Ende des Lehrganges, ist dem Schüler ein Jahreszeugnis über die betreffende Schulstufe auszustellen, soweit in den Abs. 7 und 8 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Das Jahreszeugnis hat insbesondere zu enthalten:

a) - h) ...

i) sofern für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lehrpläne verschiedener Schularten oder Schulstufen Anwendung finden, sind Abweichungen vom Lehrplan der Schulart und der Schulstufe, die der Schüler besucht, zu vermerken;

j) - l) ...

(3) - (11) ...

Aufsteigen

§ 25. (1) Ein Schüler ist zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn er die Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat. Eine Schulstufe ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält. Eine Schulstufe gilt auch dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn bei Wiederholen von Schulstufen das Jahreszeugnis in einem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält und dieser Pflichtgegenstand vor der Wiederholung der Schulstufe zumindest mit „Befriedigend“ beurteilt wurde.

(2) - (5) ...

(5a) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen sind berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen, wenn dies für den Schüler insgesamt eine bessere Entwicklungsmöglichkeit bietet; hierüber hat die Schulkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 zu entscheiden.

(6) Schüler von Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder und von Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder sind berechtigt, in die nächsthöhere Lehrplanstufe aufzusteigen, wenn sie nach der Entscheidung der Schulkonferenz gemäß § 20 Abs. 8 hierfür geeignet sind.

(7) - (9) ...

Aufnahme in die 1. Stufe einer Hauptschule, einer mittleren oder einer höheren Schule

§ 28. (1) Der erfolgreiche Abschluß der 4. Stufe der Volksschule als Voraussetzung für die Aufnahme in die 1. Stufe einer Hauptschule oder einer allgemeinbildenden höheren Schule ist gegeben, wenn das Zeugnis über die 4. Stufe der Volksschule in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält. Darüber hinaus gilt für die Aufnahme in die erste Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule § 40 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes. Die vorstehenden Bestimmungen finden

keine Anwendung bei Aufnahme eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf in eine Hauptschule oder die Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule auf Grund des § 8a Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985.

(2) - (3) ...

(4) Zeugnisse von Sonderschulen, in denen der Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule oder der Polytechnischen Schule angewendet wird, sind im Sinne der vorstehenden Absätze wie Zeugnisse der Volks- bzw. Hauptschule bzw. der Polytechnischen Schule zu werten.

(5) ...

Lehrerkonferenzen

§ 57. (1) Lehrerkonferenzen sind die Schulkonferenz, die Abteilungskonferenz, die Werkstättenlehrer(Bauhoflehrer)konferenz und die Klassenkonferenz.

(2) Die Lehrer einer Schule bilden unter dem Vorsitz des Schulleiters die Schulkonferenz, die Lehrer einer Fachabteilung unter dem Vorsitz des Abteilungsvorstandes die Abteilungskonferenz, die Lehrer einer Werkstätte (des Bauhofes) unter dem Vorsitz des Werkstättenleiters (Bauhofleiters) die Werkstättenlehrer(Bauhoflehrer)konferenz und die Lehrer einer Klasse unter dem Vorsitz des Klassenvorstandes die Klassenkonferenz.

(3) Aus besonderen Anlässen können zur Erreichung bestimmter Ziele auch andere Lehrerkonferenzen, wie z.B. Konferenzen der Lehrer für einen Unterrichtsgegenstand oder Konferenzen betreffend den gemeinsamen Unterricht von Kindern ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf, einberufen werden. Den Vorsitz bei derartigen Lehrerkonferenzen hat der jeweils anwesende dienstälteste Lehrer zu führen. In Lehrerkonferenzen gemäß § 31b Abs. 3, in Lehrerkonferenzen betreffend einzelne leistungsdifferenzierte Pflichtgegenstände und an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung, in Lehrerkonferenzen betreffend den Schwerpunktbereich hat der jeweilige Fachkoordinator den Vorsitz zu führen; ist kein Fachkoordinator bestellt oder ist dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem jeweils anwesenden dienstältesten Lehrer.

(4) - (11) ...

Beratung zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten

§ 62. (1) Lehrer und Erziehungsberechtigte haben eine möglichst enge Zusammenarbeit in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichtes der Schüler zu pflegen. Zu diesem Zweck sind Einzelaussprachen (§ 19 Abs. 1) und gemeinsame Beratungen zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten über Fragen der Erziehung, den Leistungsstand, den geeignetsten Bildungsweg (§ 3 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes), die Schulgesundheitspflege und den gemeinsamen Unterricht von Kindern ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf durchzuführen.

(2) - (3) ...

Verfahren

§ 70. (1) Soweit zur Durchführung von Verfahren auf Grund dieses Bundesgesetzes andere Organe als die Schulbehörden des Bundes (Schulleiter, Lehrerkonferenz, Prüfungskommission usw.) berufen sind, sind in den nachstehend angeführten Angelegenheiten die Abs. 2 bis 4 anzuwenden:

a) Aufnahme in die Schule und Übertritt in eine andere Schulart

oder eine andere Form oder Fachrichtung einer Schulart (§§ 3 bis 5, 29 bis 31),

b) Zulassung zu Aufnahme- und Eignungsprüfungen (§ 6),

c) Besuch von Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, verbindlichen und unverbindlichen Übungen, des Förderunterrichtes sowie des Betreuungsteiles an ganztägigen Schulen (§§ 11, 12, 12a),

d) Festlegung besonderer Lehrplanmaßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 17 Abs. 4 lit. b),

e) Bestimmung von Beurteilungsgrundlagen gemäß § 18 Abs. 12,

f) Stundung von Feststellungsprüfungen (§ 20 Abs. 3),

g) Verlängerung der Höchstdauer des Schulbesuches (§ 32 Abs. 8),

h) Zulassung zu Reifeprüfungen, Reife- und Diplomprüfungen, Diplomprüfungen, Befähigungsprüfungen, Abschlußprüfungen einschließlich Vorprüfungen und Zusatzprüfungen in einer anderen als der beantragten Form und Nichtzulassung zu diesen Prüfungen sowie Zulassung zu Externistenprüfungen (§§ 36, 40 bis 42),

i) Fernbleiben von der Schule (§ 45),

j) Versetzung in eine Parallelklasse oder einen anderen Lehrgang (§ 47 Abs. 2).

(2) Der Erlassung einer Entscheidung hat die Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes, soweit er nicht von vornherein klar gegeben ist, durch Beweise voranzugehen. Als Beweismittel kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist. Dem Schüler (Aufnahmebewerber, Prüfungskandidaten) ist, sofern der Sachverhalt nicht von vornherein klar gegeben ist oder seinem Standpunkt nicht vollinhaltlich Rechnung getragen werden soll, Gelegenheit zu geben, zu den Sachverhaltsfeststellungen Stellung zu nehmen.

(3) Entscheidungen können sowohl mündlich als auch schriftlich erlassen werden. Sofern einem Ansuchen nicht vollinhaltlich stattgegeben wird, kann innerhalb einer Woche eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung verlangt werden.

(4) Die schriftliche Ausfertigung einer Entscheidung hat zu enthalten:

a) Bezeichnung und Standort der Schule, Bezeichnung des entscheidenden Organes;

b) den Inhalt der Entscheidung unter Anführung der angewendeten Gesetzesstellen;

c) Die Begründung, wenn dem Standpunkt des Schülers (Aufnahmebewerbers, Prüfungskandidaten) nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird;

d) Datum der Entscheidung;

e) die Unterschrift des entscheidenden Organes, bei Kollegialorganen des Vorsitzenden;

f) die Rechtsmittelbelehrung, wenn dem Ansuchen nicht vollinhaltlich stattgegeben wird.

Berufung

§ 71. (1) Gegen Entscheidungen in den Angelegenheiten des § 70 Abs. 1 ist die Berufung an die Schulbehörde erster Instanz zulässig. Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch oder mittels Telekopie innerhalb von fünf Tagen bei der Schule, im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission, einzubringen.

(2) - (9) ...

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

(LDG 1984); BGBl.Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 772/1996.

Vorübergehende Verwendung bei einer Dienststelle der Verwaltung oder einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule

§ 22. (1) Der Landeslehrer kann bei Bedarf mit seiner Zustimmung unter Freistellung von der bisherigen Unterrichtserteilung vorübergehend einer Dienststelle des Bundes oder der Landesverwaltung oder einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule zugewiesen werden. Für

1. Unterrichtstätigkeiten im Bereich der Lehreraus- und Lehrerfortbildung und

2. Unterrichtstätigkeiten im Bereich der Betreuung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Bundesschulen bis einschließlich der 8. Schulstufe und der Betreuung von körper- und sinnesbehinderten Schülern an Bundesschulen darf auch eine Mitverwendung erfolgen.

(2) – (5) ...

Lehrverpflichtung - Allgemeines

§ 43. (1) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung (§ 31) richtet sich nach den §§ 48 bis 53. Der Landeslehrer ist hiebei nach Möglichkeit im vollen Ausmaß seiner Lehrverpflichtung zur Unterrichtserteilung heranzuziehen.

(2) - (5) ...

(6) An Volksschulklassen, in denen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Schulpflichtgesetz, BGBl.Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 513/1993) unterrichtet werden, dürfen Landeslehrer, welche keine Lehrbefähigung für Sonderschulen oder zusätzliche Ausbildung für den Unterricht in solchen Klassen besitzen, nur mit ihrer Zustimmung auf Grund des § 13 Abs. 1 zweiter Satz des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962, in der Fassung der 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 512/1993, zusätzlich eingesetzt werden. Ist für eine Volksschulklasse, in der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, kein zusätzlicher Lehrer oder ein Lehrer nur mit einem Teil seiner Lehrverpflichtung vorgesehen, so bedarf auch die Verwendung als Klassenlehrer der Zustimmung des Landeslehrers, wenn dieser keine Lehrbefähigung für Sonderschulen oder zusätzliche Ausbildung für den Unterricht in Volksschulklassen, in denen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, besitzt.

Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer an Volksschulen

§ 48. (1) Die Lehrverpflichtung der Lehrer an Volksschulen, mit Ausnahme der Religionslehrer (§ 53 Abs. 1) beträgt 23 Wochenstunden, bei zweisprachigem Unterricht 21 Wochenstunden ...,

(2) ...

(3) Ist in einer Klasse mit einem Kind oder mehreren Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf kein Lehrer zusätzlich eingesetzt, vermindert sich die Lehrverpflichtung des Klassenlehrers um eine halbe Wochenstunde.

(4) - (8) ...

Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer an Sonderschulen

§ 50. (1) ...

(2) Die Lehrverpflichtung der Leiter Sonderpädagogischer Zentren (§ 27a des Schulorganisationsgesetzes) vermindert sich über das gemäß § 50 in Verbindung mit § 49 Abs. 3 erster Satz errechnete Ausmaß in der Weise, daß zwei im Zuständigkeitsbereich des betreffenden Sonderpädagogischen Zentrums liegende Klassen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Volks- und Hauptschulen sowie an der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen zusätzlich als eine Klasse der Sonderschule gerechnet werden.

(3) Für die für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Volksschulen, Hauptschulen und in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen zusätzlich eingesetzten Lehrer, mit Ausnahme der Religionslehrer (§ 53 Abs. 1), beträgt die Lehrverpflichtung 23 Wochenstunden, bei zweisprachigem Unterricht 21 Wochenstunden. Diese Lehrverpflichtung vermindert sich

1. um eine halbe Wochenstunde bei der Dienstleistung in einer Klasse, in der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden; bei einer Dienstleistung in mehreren solchen Klassen jedoch um eine Wochenstunde,

2. um eine halbe Wochenstunde für Korrekturarbeiten, sofern eine derartige Verminderung nicht bereits wegen einer anderen Dienstleistung erfolgt, und

3. um eine halbe Wochenstunde für die Verwaltung von einer organisationsmäßig vorgesehenen und tatsächlich vorhandenen Sammlung von sonderpädagogischen Unterrichtsmitteln an Hauptschulen mit mindestens drei Klassen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

BGBl.Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 471/1995

Vertreter

§ 10. (1) Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich

gefordert wird, durch eigenberechtigte Personen vertreten lassen, die sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen haben. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich er-

teilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet ein Rechtsanwalt oder Notar ein, so ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

(2) Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis richtet sich nach den Bestimmungen der Vollmacht; hierüber auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Die Behörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 3 von Amts wegen zu veranlassen.

(3) Als Bevollmächtigte sind solche Personen nicht zuzulassen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben.

(4) Die Behörde kann von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

(5) Die Beteiligten können sich eines Rechtsbeistandes bedienen und auch in seiner Begleitung von der Behörde erscheinen.

(6) Die Bestellung eines Bevollmächtigten schließt nicht aus, daß der Vollmachtgeber im eigenen Namen Erklärungen abgibt.

Anbringen

§ 13. (1) Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen können, sofern in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, bei der Behörde schriftlich oder, soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint, mündlich oder telephonisch eingebracht werden. Schriftliche Anbringen können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden.

(2) Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen.

(3) Formgeborenen schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr dem Einschreiter die Behebung der Formgeborenen mit der Wirkung aufzutragen, daß das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird das Formgeborene rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

(4) Weist ein schriftliches Anbringen keine eigenhändige und urschriftliche Unterschrift auf, so kann die Behörde, wenn sie Zweifel darüber hat, ob das Anbringen von der darin genannten Person stammt, eine Bestätigung durch ein schriftliches Anbringen mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift auftragen, und zwar mit der Wirkung, daß das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist nicht mehr behandelt wird. Mit gleicher Wirkung kann auch die schriftliche Bestätigung eines mündlichen Anbringens aufgetragen werden.

(5) Zur Entgegennahme mündlicher Anbringen ist die Behörde, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit, zur Entgegennahme schriftlicher Eingaben nur während der Amtsstunden verpflichtet. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind bei der Behörde durch Anschlag kundzumachen.

(6) Die Behörde ist nicht verpflichtet, Anbringen, die sich auf keine bestimmte Angelegenheit beziehen, in Verhandlung zu nehmen.

Rechtsbelehrung

§ 13a. Die Behörde hat Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen in der Regel mündlich zu geben und sie über die mit diesen Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen zu belehren.

Akteneinsicht

§ 17. (1) Die Behörde hat, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, den Parteien Einsicht in die ihre Sache betreffenden Akten oder Aktenteile zu gestatten; die Parteien können sich davon an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auf ihre Kosten Kopien anfertigen lassen.

(2) Allen an einem Verfahren beteiligten Parteien muß auf Verlangen die Akteneinsicht in gleichem Umfang gewährt werden.

(3) Von der Akteneinsicht sind Aktenbestandteile ausgenommen, insoweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.

(4) Gegen die Verweigerung der Akteneinsicht ist kein Rechtsmittel zulässig.

Zweck und Gang des Ermittlungsverfahrens

Allgemeine Grundsätze

§ 37. Zweck des Ermittlungsverfahrens ist, den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben.

Allgemeine Grundsätze über den Beweis

§ 45. (1) Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.

(2) Im übrigen hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

(3) Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

§ 46. Als Beweismittel kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist.

Sachverständige

§ 52. (1) Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so sind die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständige) beizuziehen.

(2) Wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist, kann die Behörde aber ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) heranziehen.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, so kann die Behörde dennoch nichtamtliche Sachverständige heranzie-

hen, wenn davon eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist. Die Heranziehung ist jedoch nur zulässig, wenn sie von demjenigen, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, angeregt wird und die daraus entstehenden Kosten einen von dieser Partei bestimmten Betrag voraussichtlich nicht überschreiten.

(4) Der Bestellung zum nichtamtlichen Sachverständigen hat Folge zu leisten, wer zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder wer die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis die Voraussetzung der geforderten Begutachtung ist, öffentlich als Erwerb ausübt oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt ist. Nichtamtliche Sachverständige sind zu beedigen, wenn sie nicht schon für die Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art im allgemeinen beedigt sind. Die §§ 49 und 50 gelten auch für nichtamtliche Sachverständige.

§ 53. (1) Auf Amtsverschwiegenheit ist § 7 anzuwenden. Andere Sachverständige sind ausgeschlossen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5 zutrifft; außerdem können sie von einer Partei abgelehnt werden, wenn diese Umstände glaubhaft macht, die die Unbefangenheit oder Fachkunde des Sachverständigen in Zweifel stellen. Die Ablehnung kann vor der Vernehmung des Sachverständigen, später aber nur dann erfolgen, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie den Ablehnungsgrund vorher nicht erfahren oder wegen eines für sie unüberwindbaren Hindernisses nicht rechtzeitig geltend machen konnte.

(2) Über den Ablehnungsantrag entscheidet die Behörde endgültig.

Erlassung von Bescheiden

§ 56. Die Erlassung eines Bescheides (Entscheidung oder Verfügung) hat, wenn es sich nicht um eine Ladung (§ 19) oder einen Bescheid nach § 57 handelt, die Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes, soweit er nicht von vornherein klar gegeben ist, nach den §§ 37 und 39 voranzugehen.

Inhalt und Form der Bescheide

§ 58. (1) Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(2) Bescheide sind zu begründen, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird.

(3) Im übrigen gilt auch für Bescheide § 18 Abs. 4.

§ 59. (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Läßt der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprochen werden.

(2) Wird die Verbindlichkeit zu einer Leistung oder zur Herstellung eines bestimmten Zustandes ausgesprochen, so ist im Spruch zugleich auch eine angemessene Frist zur Ausführung der Leistung oder Herstellung zu bestimmen.

§ 60. In der Begründung sind die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen.

§ 61. (1) Die Rechtsmittelbelehrung hat anzugeben, ob der Bescheid noch einem weiteren Rechtszug unterliegt oder nicht und bejahendenfalls, innerhalb welcher Frist und bei welcher Behörde das Rechtsmittel einzubringen ist. Sie hat ferner auf das Erfordernis eines begründeten Rechtsmittelantrages hinzuweisen.

(2) Enthält der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung oder fälschlich die Erklärung, daß kein Rechtsmittel zulässig sei oder ist keine oder eine kürzere als die gesetzliche Rechtsmittelfrist angegeben, so gilt das Rechtsmittel als rechtzeitig eingebracht, wenn es innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht wurde.

(3) Ist in dem Bescheid eine längere als die gesetzliche Frist angegeben, so gilt das innerhalb der angegebenen Frist eingebrachte Rechtsmittel als rechtzeitig.

(4) Enthält der Bescheid keine oder eine unrichtige Angabe über die Behörde, bei der das Rechtsmittel einzubringen ist, so ist das Rechtsmittel auch dann richtig eingebracht, wenn es bei der Behörde, die den Bescheid ausgefertigt hat, oder bei der angegebenen Behörde eingebracht wurde.

(5) Enthält der Bescheid keine oder eine unrichtige Angabe über das Erfordernis eines begründeten Rechtsmittelantrages, so gilt das Fehlen eines solchen als Formgebrechen (§ 13 Abs. 3).

§ 61a. Bescheide, die in letzter Instanz erlassen werden, haben, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder wenn über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird, auf die Möglichkeit einer Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof, auf die bei der Einbringung einer solchen Beschwerde einzuhaltende Frist sowie auf das Formerfordernis der Unterschrift eines Rechtsanwaltes hinzuweisen.

§ 62. (1) Wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Bescheide sowohl schriftlich als auch mündlich erlassen werden.

(2) Der Inhalt und die Verkündung eines mündlichen Bescheides ist, wenn die Verkündung bei einer mündlichen Verhandlung erfolgt, am Schluß der Verhandlungsschrift, in anderen Fällen in einer besonderen Niederschrift zu beurkunden.

(3) Eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides ist den bei der Verkündung nicht anwesenden und jenen Parteien zuzustellen, die spätestens drei Tage nach der Verkündung eine Ausfertigung verlangen; über dieses Recht ist die Partei bei Verkündung des mündlichen Bescheides zu belehren.

(4) Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden kann die Behörde jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Berufung

§ 63. (1) Der Instanzenzug und das Recht zur Einbringung der Berufung und sonstiger Rechtsmittel (Vorstellung) richten sich, abgesehen von den in diesem Bundesgesetz besonderen geregelten Fällen, nach den Verwaltungsvorschriften.

(2) Gegen nur das Verfahren betreffende Anordnungen ist eine

abgesonderte Berufung nicht zulässig. Sie können erst in der Berufung gegen den die Angelegenheit erledigenden Bescheid angefochten werden.

(3) Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

(4) Eine Berufung ist nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach der Zustellung oder Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Berufung verzichtet hat.

(5) Die Berufung ist von der Partei binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides, im Fall bloß mündlicher Verkündung mit dieser. Wird eine Berufung innerhalb dieser Frist bei der Berufungsbehörde eingebracht, so gilt dies als rechtzeitige Einbringung; die Berufungsbehörde hat die bei ihr eingebrachte Berufung unverzüglich an die Behörde erster Instanz weiterzuleiten.

§ 64. (1) Rechtzeitig eingebrachte Berufungen haben aufschiebende Wirkung.

(2) Die Behörde kann die aufschiebende Wirkung ausschließen, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

§ 64a. (1) Die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, kann, wenn nur eine der Parteien Berufung erhoben hat oder wenn keine einander widersprechenden Berufungsanträge vorliegen, die Berufung nach Durchführung allfälliger weiterer Ermittlungen binnen zweier Monate nach Einlangen der zulässigen Berufung bei der Stelle, bei der sie einzubringen war, durch Berufungsvorentscheidung erledigen und den von ihr erlassenen Bescheid nach jeder Richtung abändern, ergänzen oder aufheben.

(2) Die Berufungsvorentscheidung ist jeder Partei zuzustellen. Jede Partei kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Berufungsvorentscheidung den Antrag stellen, daß die Berufung der Berufungsbehörde zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). In der Berufungsvorentscheidung ist auf die Möglichkeit eines solchen Vorlageantrages hinzuweisen. Mit dem Einlangen eines rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrages tritt die Berufungsvorentscheidung außer Kraft. Die Parteien sind über das Außerkrafttreten der Berufungsvorentscheidung zu verständigen.

Abänderung und Behebung von Amts wegen

§ 68. (1) Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, sind, wenn die Behörde nicht den Anlaß zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

(2) Von Amts wegen können Bescheide, aus denen niemandem

ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde oder vom unabhängigen Verwaltungssenat, die oder der den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

(3) Andere Bescheide kann in Wahrung des öffentlichen Wohles die Behörde, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat, wenn ein unabhängiger Verwaltungssenat entschieden hat, dieser, oder die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde insoweit abändern, als dies zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Mißständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen notwendig und unvermeidlich ist. In allen Fällen hat die Behörde mit möglichster Schonung erworbener Rechte vorzugehen.

(4) Außerdem können Bescheide von Amts wegen in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde als nichtig erklärt werden, wenn der Bescheid

1. von einer unzuständigen Behörde oder von einer nicht richtig zusammengesetzten Kollegialbehörde erlassen wurde,
2. einen strafgesetzwidrigen Erfolg herbeiführen würde,
3. tatsächlich undurchführbar ist oder
4. an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leidet.

(5) Nach Ablauf von drei Jahren nach dem in § 63 Abs. 5 bezeichneten Zeitpunkt ist eine Nichtigkeitsklärung aus den Gründen des Abs. 4 Z 1 nicht mehr zulässig.

(6) Die der Behörde in den Verwaltungsvorschriften eingeräumten Befugnisse zur Zurücknahme oder Einschränkung einer Berechtigung außerhalb eines Berufungsverfahrens bleiben unberührt.

(7) Auf die Ausübung des der Behörde gemäß den Abs. 2 bis 4 zustehenden Abänderungs- und Behebungsrechts steht niemandem ein Anspruch zu. Mutwillige Aufsichtsbeschwerden und Abänderungsanträge sind nach § 35 zu ahnden.

Entscheidungspflicht

§ 73. (1) Die Behörde oder der unabhängige Verwaltungssenat sind verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien (§ 8) und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.

(2) Wird der Bescheid der Partei nicht innerhalb dieser Frist zugestellt, so geht auf ihren schriftlichen Antrag die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde, wenn aber gegen die ausständige Entscheidung die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat vorgesehen ist, auf diesen über. Ein solcher Antrag ist unmittelbar bei der Oberbehörde (beim unabhängigen Verwaltungssenat) einzubringen. Der Antrag ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht ausschließlich auf ein Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

(3) Für die Oberbehörde beginnt die in Abs. 1 bezeichnete Frist mit dem Tag des Einlangens des Antrages zu laufen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten auch für das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht.



*Klaus Perko, geb. 1941, Dr. iur., Hofrat
beim Landesschulrat für Steiermark
Leiter der Abteilung A3 (rechtliche
und administrative Angelegenheiten)*

„Legistische Neuerungen werfen in der Praxis häufig eine Reihe neuer Rechtsfragen auf. Dies gilt umso mehr, wenn damit fundamentale Rechtsansprüche – bei der 15. SchOG-Novelle das Recht behinderter Kinder auf gemeinsamen Unterricht – berührt sind. Hier für die Praxis des Schulalltages Rechtssicherheit herzustellen und damit eine Durchführung zu sichern, die den Intentionen des Gesetzgebers entspricht, ist das Ziel dieser Broschüre.“ *Klaus Perko*